G F 69

REGEL
UND
KONSTITUTIONEN
DER
KONGREGATION
VOM
LEIDEN JESU CHRISTI

BIBLIOTHECA
ARCHIVI GENERALIS
CONGREGATIONIS PASSIONIS

06.NOV.1988

ROM 1984

Heilige Kongregation
für die Ordensleute
und Säkularinstitute
Prot. Nr. P. 92 – 1 / 83

DEKRET

Die Kongregation vom heiligsten Leiden unseres Herrn Jesus Christus, deren Generalat sich hier in der Stadt Rom befindet, hat den besonderen Zweck, das Gedächtnis des Leidens Christi im Leben und apostolischen Wirken, vor allem durch die Predigttätigkeit, zu pflegen und zu fördern. Diese durch ein besonderes Gelübde übernommene Aufgabe bildet den eigentlichen Inhalt des gottgeweihten Lebens ihrer Mitglieder und schließt sie in ihrem Leben und Wirken zu einer Einheit zusammen.

Ihr Generaloberer hat dem Apostolischen Stuhl die Bitte vorgetragen, die Konstitutionen, die von den Generalkapiteln in langer Arbeit im Sinne des Zweiten Vatikanischen Konzils und entsprechend dem Codex Juris Canonici ausgearbeitet worden sind, ordnungsgemäß zu genehmigen.

Die Heilige Kongregation für Ordensleute und Säkularinstitute genehmigt und bestätigt demgemäß durch dieses Dekret nach gutachtlicher Äußerung der Konsultoren, nach Überprüfung durch die Vollversammlung und nach einigen Änderungen unter Wahrung aller bestehenden Rechte den in lateinischer Spra-

che abgefaßten Text der Konstitutionen, von dem eine Abschrift im Archiv der Kongregation aufbewahrt wird.

Diesen Konstitutionen geht die vollständige und unveränderte Regel des heiligen Paul vom Kreuz voraus, wie sie von Papst Pius VI. im Jahr 1775 feierlich genehmigt worden ist. Sie behält ihre besondere Geltung und Bedeutung, da sie den ursprünglichen Geist und die Absichten des Ordensgründers und Gesetzgebers zum Ausdruck bringt. Die Mitglieder der Kongregation vom Leiden Christi sollen sie immer vor Augen haben und treu beobachten.

In der Nachfolge ihres Gründers mögen die Mitglieder der Genossenschaft vom Leiden Christi ein Leben in brüderlicher Gemeinschaft und dem Charakter ihrer Kongregation entsprechend führen. Sie mögen die Armut, das Gebet und die Abkehr von der Welt pflegen und so zur Vollkommenheit ihres Standes gelangen. Das Erbe des heiligen Paul vom Kreuz mögen sie treu bewahren und den Auftrag, den die Kirche ihnen erteilt hat, Tag für Tag in hochherziger Gesinnung erfüllen.

Anderslautende Bestimmungen stehen dem nicht entgegen.

Gegeben zu Rom am 2. März 1984, am Hochfest des Gedächtnisses des Leidens unseres Herrn Jesus Christus und im Jubiläumsjahr unserer Erlösung.

E. Kard. Pironio, Präf.
Augustin Mayer, Sekr.

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

1. Dokumente des II. Vatikanischen Konzils

AA	APOSTOLICAM ACTUOSITATEM Dekret über das Laienapostolat
AG	AD GENTES Dekret über die Missionstätigkeit der Kirche
DV	DEI VERBUM Dogmatische Konstitution über die göttliche Offenbarung
GS	GAUDIUM ET SPES Pastorale Konstitution über die Kirche in der Welt von heute
LG	LUMEN GENTIUM Dogmatische Konstitution über die Kirche
OT	OPTATAM TOTIUS Dekret über die Ausbildung der Priester
PC	PERFECTAE CARITATIS Dekret über die zeitgemäße Erneuerung des Ordenslebens
PO	PRESBYTERORUM ORDINIS Dekret über Dienst und Leben der Priester
SC	SACROSANCTUM CONCILIUM Konstitution über die heilige Liturgie
UR	UNITATIS REDINTEGRATIO Dekret über den Ökumenismus

2. Dokumente des Hl. Stuhles

EN — EVANGELII NUNTIANDI
Apostolisches Schreiben von Papst Paul VI. vom 8. 12. 1975 über die Evangelisierung in der Welt von heute.

ET — EVANGELICA TESTIFICATIO
Apostolisches Mahnschreiben von Papst Paul VI. vom 29. 6. 1971 über das Zeugnis, das das Ordensleben in der Nachfolge Christi heute vor der Welt geben muß.

MC — MARIALIS CULTUS
Apostolisches Schreiben von Papst Paul VI. vom 2. 2. 1974 über die rechte Gestaltung und Förderung der Marienverehrung.

MR — MUTUAE RELATIONES
Leitlinien der Kongregation für die Ordensleute und Bischöfe zu „Die Beziehungen zwischen Bischöfen und Ordensleuten in der Kirche" vom 14. 5. 1978.

RC — RENOVATIONIS CAUSAM
Instruktion der Religiosenkongregation vom 6. 1. 1969.

RH — REDEMPTOR HOMINIS
Enzyklika von Papst Johannes Paul II. vom 4. 3. 1979.

SCa — SACERDOTALIS CAELIBATUS
Apostolisches Schreiben von Papst Paul VI. vom 24. 6. 1967 über die volle Selbsthingabe, die das Charisma und den Auftrag des Priesters auszeichnet.

SCRIS — SACRA CONGREGATIO PRO RELIGIOSIS ET INSTITUTIS SAECULARIBUS
Kongregation für die Ordensleute und Säkularinstitute.

3. *Dokumente der Kongregation*
(in italienischer Sprache)

Briefe	LETTERE DI S. PAOLO DELLA CROCE Briefe des hl. Paul vom Kreuz, hrg. von P. Amadeo und P. Christoforo, Rom 1924 und 1977, 5 Bände.
Notizia	NOTIZIE Zweck und Ziel der Kongregation, dargestellt von Paul vom Kreuz 1747 und 1768 für die Freunde der Kongregation, Rom 1978.
Prozeß-akten	I PROCESSI DI BEATIFICATIONE E CANONIZZAZIONE DI S. PAOLO DELLE CROCE Prozeßakten für die Selig- und Heiligsprechung von Paul vom Kreuz, hrg. von P. Gaetano Raponi, Rom 1968–74, 4 Bände.
Regolamento commune	REGOLAMENTO COMMUNE 1775 Geistlicher Führer zum Passionistenleben von Paul vom Kreuz, Rom 1980.
RuK	REGULAE ET CONSTITUTIONES CONGREGATIONIS SS.MAE CRUCIS ET PASSIONIS D.N.I.C. Regeln und Konstitutionen der Kongregation vom Hl. Kreuz und Leiden unseres Herrn Jesus Christus, kritische Textausgabe, hrg. von P. Fabiano Giorgini, Rom 1958.

REGELN

UND

KONSTITUTIONEN

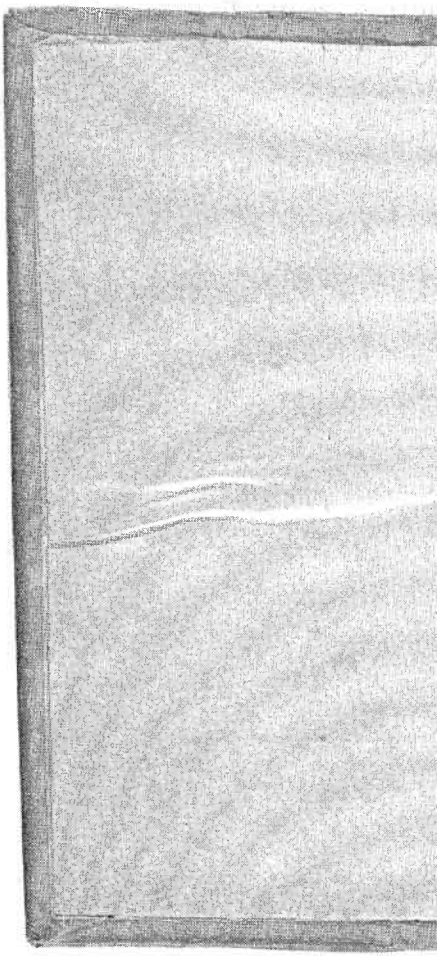
DER

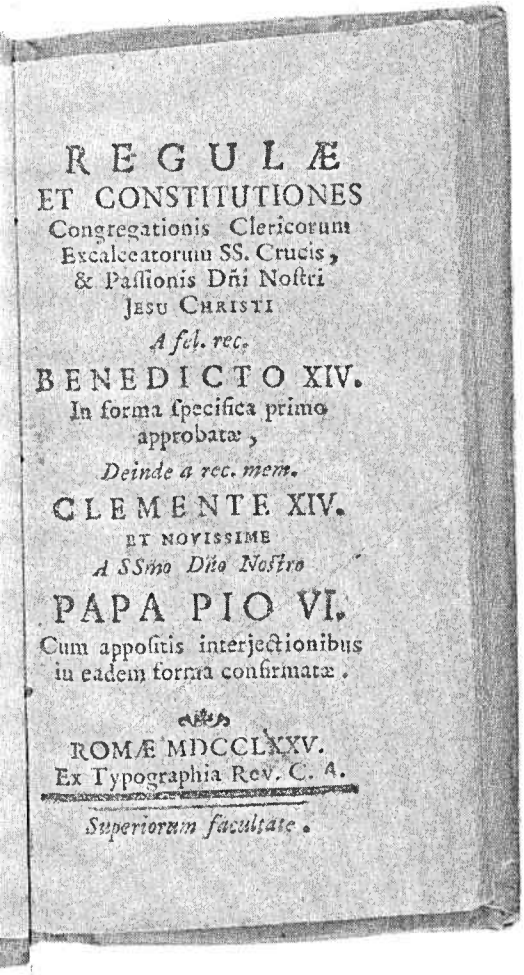
KONGREGATION

DER

unbeschuhten Kleriker vom
Heiligsten Kreuz und Leiden
unseres Herrn Jesus Christus

1775



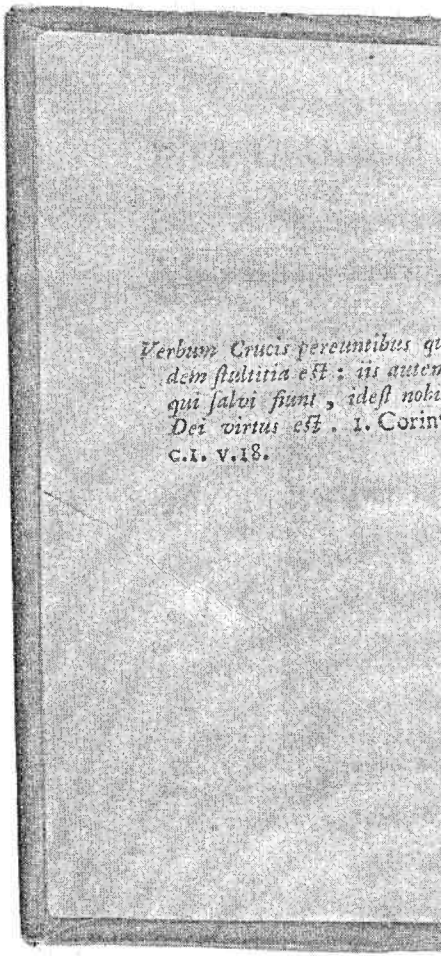


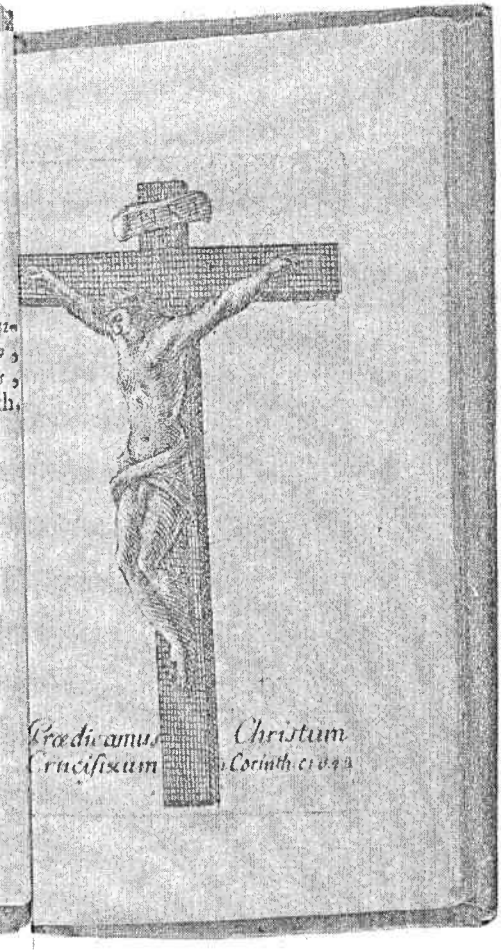
REGULÆ
ET CONSTITUTIONES
Congregationis Clericorum
Excalceatorum SS. Crucis,
& Paſſionis Dñi Noſtri
JESU CHRISTI
A fel. rec.
BENEDICTO XIV.
In forma ſpecifica primo
approbatæ,
Deinde a rec. mem.
CLEMENTE XIV.
ET NOVISSIME
A SSmo Dño Noſtro
PAPA PIO VI.
Cum appoſitis interjectionibus
in eadem forma confirmatæ.

ROMÆ MDCCLXXV.
Ex Typographia Rev. C. A.

Superiorum facultate.

Faksimile der Regelausgabe von 1775 Seite 2 und 3


Verbum Crucis pereuntibus qu
dem ſtultitia eſt : iis auten
qui ſalvi fiunt , ideſt nobi
Dei virtus eſt . 1. Corin
c.1. v.18.



Faksimile der Regelausgabe von 1775 Seite 4 und 5

Diese Kongregation verfolgt dasselbe Ziel, das jeder Christ und noch viel mehr jeder Geistliche anstreben muß, nämlich die genaue Beobachtung der Gebote Gottes und auch der Evangelischen Räte, so, wie es die Kräfte des einzelnen gestatten und sein besonderer Stand es erfordert. Darum sollen die Mitglieder dieser armen und minderen Kongregation vor allem für das eigene Seelenheil sorgen und so danach streben, wie es diese Konstitutionen vorschreiben. Sodann verrichten sie mit tatkräftigem Eifer und mit Klugheit jene Werke der Nächstenliebe, die nach Ort und Zeit der größeren Ehre Gottes und dem eigenen geistlichen Fortschritt dienen; diese zweifache Absicht dürfen sie nie aus den Augen und aus dem Herzen verlieren. So besteht eine der Hauptaufgaben unserer Kongregation darin, nicht nur für uns selbst zu beten, damit wir durch die Liebe mit Gott vereinigt werden, sondern auch unsere Mitmenschen zum gleichen Ziele zu führen; sie sollen auf möglichst geeignete und leichtfaßliche Weise dazu belehrt werden. Deshalb sollen die Mitglieder, die für eine so wichtige Aufgabe als tauglich erachtet werden, sich bemühen, bei Missionen oder anderen geistlichen Übungen durch die Predigt das Volk anzuleiten, die Geheimnisse des Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus fromm zu betrachten, dem, gleich einer Quelle, all unser Heil entströmt. Das kann auf den Missionen nach der Predigt geschehen oder, wo und wann es günstiger erscheint, besonders im Beichtstuhl

oder zu anderen sich bietenden Gelegenheiten. Diese nutzbringende und heilsame Betrachtung ist ein überaus wirksames Mittel, die Herzen der Menschen der Sündhaftigkeit zu entziehen und sie zur christlichen Vollkommenheit zu führen, nach der wir streben.

Kapitel II

Orte, an denen Häuser der Kongregation gegründet werden dürfen

Die Häuser der Kongregation sollen an einsamen Orten in einer möglichst gut geeigneten und passenden Weise gegründet werden. Alle Häuser seien arm nach Vorschrift der Konstitutionen. Es können in der gleichen Diözese ein Haus, oder in angemessener Entfernung voneinander auch mehrere Häuser gegründet werden nach dem klugen Ermessen des Ortsordinarius und des Generaloberen der Kongregation, der mit schuldiger Ehrfurcht dem Willen des Ortsordinarius nachzukommen trachte.

Kapitel III

Form und Beschaffenheit unserer Kirchen und Klöster

Die Kirche sei von mittlerer Größe. Alles darin sei sauber, in geziemender Ordnung und der Zierde des

heiligen Ortes angemessen. Die Zellen des Dormitoriums sollen sowohl der Länge wie auch der Breite nach das Maß von zwölf Spannen nicht überschreiten. Das Dormitorium soll innerhalb einer Breite von acht Spannen bleiben. Die gemeinsamen Räume seien der Zahl der Mitbrüder entsprechend, ebenso das Refektorium. Das ganze Gebäude mit Einrichtung bringe Armut und klösterlichen Geist zum Ausdruck. Wird aber eine schon gebaute Kirche oder ein schon errichtetes Haus angeboten, darf es angenommen werden, auch wenn es von dem eben Gesagten abweichen sollte. Die Häuser sollen an einsamen Orten errichtet werden, damit die Religiosen nach apostolischen Arbeiten, die sie zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen unternommen haben, sich vom Andrang der Menschen und vom Lärm der Welt weit zurückziehen und in der Einsamkeit auf das Wohl ihrer Seele bedacht, dem Gebet, dem Fasten und anderen Übungen der Frömmigkeit sich widmen können. Dadurch werden sie vom Feuer der göttlichen Liebe mehr und mehr entflammt und mit christlicher Tugend bereichert. So werden sie geeigneter und fähiger sein, reichere Früchte des von ihnen ausgestreuten göttlichen Wortes zu ernten und überall nach Kräften die christliche Frömmigkeit und das dankbare Gedenken und die Verehrung des Leidens und Todes Christi, unseres Herrn, zu fördern.

Kapitel IV

Vorschriften für die Aufnahme in die Kongregation

Bevor jemand in die Kongregation aufgenommen wird, prüfe er sich selbst, ob Gott ihn zu dieser Lebensweise berufe. Dies soll er reiflich tun durch Gebet, Fasten und häufigen Empfang der Sakramente. Zurückgezogen von weltlichen Geschäften, erbitte er Rat von seinem Beichtvater oder einem anderen Meister des geistlichen Lebens und auch von anderen, die er in einer so wichtigen Sache für zuständig hält. Er erforsche sich und sehe wohl zu, ob er wirklich bereit sei, zur Ehre Gottes und zum Heile seiner Seele und der Seelen der Mitmenschen vieles zu leiden, verspottet zu werden und gerne Mühseligkeiten und Widerwärtigkeiten zu ertragen. Er soll über diese Punkte vornehmlich vom Generaloberen oder Provinzial befragt werden. Wenn sie es selber nicht tun können, so sollen sie mit Klugheit einen Stellvertreter bestimmen. Wenn dies geschehen ist, so soll er seine Familienangelegenheiten regeln, seine Schulden bezahlen und alle anderen Verpflichtungen erfüllen, damit ihm kein Hindernis mehr im Wege stehe.

Kapitel V

Die Kleidung der Mitbrüder

Die Kleidung der Mitbrüder bestehe aus einem schwarzen Habit von gewöhnlichem groben Wollstoff

und einem Mantel vom gleichen Tuche und von gleicher Farbe, der bis zu den Knien reicht. Beide Gewandstücke haben einen Kragen, ähnlich dem der Regularkleriker. Die Kleriker tragen die Tonsur in der von der Kirchenversammlung von Palencia festgesetzten Form entsprechend den verschiedenen Weihegraden. Im Winter können sie mit Erlaubnis des Oberen auch ein zusätzliches wollenes Untergewand tragen. Den Habit gürten sie mit einem Lederriemen. Links auf dem Habit sowie auch auf dem Mantel soll der heiligste Name Jesu Christi mit dem Titel seines heilbringenden Leidens angeheftet werden. Diese Inschrift werde mit weißen Buchstaben ausgeführt und in eine kleine herzförmige Figur eingefügt. Darüber ist ein kleines weißes Kreuz anzubringen. Dieses Zeichen des Heiles tragen die Mitbrüder erst nach beendigtem Probejahr. Zum Unterschied von den Klerikern und Priestern tragen die Laienbrüder dieses Zeichen des Heiles nur auf dem Habit, nicht aber auf dem Mantel. Die Mitbrüder gehen unbeschuht und begnügen sich mit Sandalen; den Kopf bedecken sie mit einem einfachen Hut. Zu Hause können alle ein einfaches Käppchen tragen, das sich für das klösterliche Leben eignet. Die Priester jedoch und die Kleriker verwenden die kirchliche Kopfbedeckung, das sogenannte Priesterbirett. In der Kirche sollen sie das Haupt unbedeckt lassen; dessenungeachtet wird denen der Gebrauch des Käppchens zugestanden, die kahl oder krank sind. Unter dem Habit tragen sie ein wollenes Hemd und Beinkleider von gewöhnlicher Leinwand. Zum Schutz gegen

den Schweiß dürfen sie bei apostolischen Arbeiten und auf der Reise ein Leinenhemd benützen.

Kapitel VI

Vorschriften für die Aufnahme ins Noviziat

Wer in die Kongregation aufgenommen werden will, muß authentische Zeugnisse vorlegen, nicht nur über den Empfang der Taufe, sondern auch über ein wohlgeordnetes Leben und gute Sitten. Die Kleriker haben sich außerdem über entprechendes Studium auszuweisen. Er muß auch nachweisen, daß er unverheiratet ist, eine guten Ruf besitzt und sich über kein Vergehen vor Gericht zu verantworten hat. Ohne diese Zeugnisse, die im Archiv des Noviziates aufbewahrt werden müssen, darf niemand aufgenommen werden, auch dann nicht, wenn man ihn schon anderweitig kennen würde. Es steht dem Oberen überdies frei, nach Gutdünken noch andere Zeugnisse zu verlangen. Im gleichen Archiv werden auch die anderen Dokumente des Noviziates aufbewahrt. Dazu gehören zwei Hauptbücher. In das erste werden, zusammen mit dem Datum der Einkleidung, die Personalien der in die Kongregation Aufzunehmenden aufgezeichnet. In das andere wird nach Norm der Apostolischen Konstitutionen der Tag der Gelübdeablegung dieser Novizen eingeschrieben. Es werde niemand in die Gemeinschaft aufgenommen, der mehr als 25 Jahre alt ist oder den Habit einer ande-

ren Ordensgemeinschaft getragen hat, mit Ausnahme jener, die wegen ihrer Tugend verdienen, von dieser Vorschrift entbunden zu werden. Es geschehe dies aber nicht ohne die besondere Erlaubnis des Generaloberen, von dem die Aufnahme schriftlich durch eine ausdrückliche Gutheißung genehmigt werden muß. Diesen Fall ausgenommen, sollen nur Jungmänner in die Ordensgemeinschaft aufgenommen werden. Diese sind nämlich gefügiger, gewöhnen sich leichter an die Gebräuche des Institutes und können besser nach den Vorschriften unserer Konstitutionen und Regeln herangebildet werden. Die Aufnahme der Novizen, die dem Provinzial zusteht, darf die Zahl, die jährlich vom Generaloberen festgesetzt werden kann, nicht überschreiten. Wer zugelassen worden ist, muß vor der Einkleidung einige Zeit in seiner bisherigen Kleidung mit den Unsrigen zubringen. Die Länge dieser Zeit hängt vom klugen Urteil der Oberen und der Senioren des Noviziatshauses ab. Während dieser Zeit mache der Kandidat das gemeinsame Leben mit. Gleichzeitig werde er in der Verrichtung niedriger Dienste erprobt. Er wasche das Geschirr, helfe in der Küche, kehre das Haus und gebe Beweise christlicher Demut und Geduld. Zu diesem Zweck werde er öffentlich, besonders im Refektorium, zurechtgewiesen. Bisweilen esse er auf dem Boden und verrichte andere vom Orden verordnete Werke der Demut und der Abtötung, woraus man leicht erkennen kann, ob er wirklich die Selbstverachtung liebt, ob er sich selbst und der Welt abgestorben ist, um einzig für Gott, in Gott und durch Gott zu

leben, indem er freiwillig sein Leben in Christus verbirgt, der unseretwegen der Menschen Spott und des Volkes Hohn werden wollte, um uns das vollkommene Beispiel aller Tugenden zu geben. Es gelte kein Ansehen der Person, welchen Standes sie auch sein mag. Wer von vornehmer Abstammung ist, werde einer sorgfältigeren und längeren Erprobung unterzogen, doch darf der Prüfung eine gütige Liebe und eine der Sache entsprechende Klugheit niemals fehlen. Ist diese Probe glücklich bestanden, wird ein Kapitel einberufen, worin jeder freimütig seine Stimme und sein Urteil abgibt, ob der Postulant in die Kongregation aufgenommen oder zurückgewiesen werden soll. Wurde der Kandidat für tauglich befunden und zugelassen, so widme er sich zehn Tage hindurch geistlichen Übungen und frommen Betrachtungen, auf daß er so, tiefer erleuchtet und inniger mit Gott verbunden, besser vorbereitet sei, das Opfer seiner selbst zu bringen.

Kapitel VII

Der Ritus der Einkleidung

Nachdem die ganze Klosterfamilie sich in der Kirche versammelt hat, trete der Einzukleidende vor, angetan mit seiner bisherigen Kleidung. Der Hausobere hält nun zuerst eine Ansprache, worin er den Kandidaten aufmuntert, freudig für Christus alles zu ertragen, und ihm eröffnet, wie unermeßlich groß die Schätze aller

ewigen Güter sind, die Christus seinen wahren Jüngern verleiht. Dann weiht der Obere das Ordenskleid nach dem gewohnten Ritus der heiligen Mutter Kirche und bekleidet damit den Novizen. Hierauf legt er ihm ein Kreuz auf die Schulter, eine Dornenkrone auf das Haupt und begleitet die entsprechende Handlung mit den folgenden Worten: „Accipe, Frater carissime, Crucem Domini nostri Jesu Christi, abnega temetipsum, ut habeas partem cum illo in vitam aeternam. Amen. – Accipe, Frater carissime, Spineam Coronam Christi Domini, humilia temetipsum sub potenti manu Dei et esto subiectus omni creatura propter Deum. Amen." Nach Schluß der Feier empfangen der Obere und die Mitbrüder den Novizen zum Friedenskuß und ermuntern ihn durch ihr frohes Wesen, das Kreuz Christi beharrlich und freudig zu tragen. Darauf legt er in der Zelle die weltlichen Unterkleider ab und zieht das wollene Hemd und die Beinkleider an.

Kapitel VIII

Die Wahl und das Amt des Novizenmeisters

Der Novizenmeister soll vom Generaloberen der Kongregation oder in den einzelnen Provinzen vom Provinzial und seinen Konsultoren mit Zustimmung des Generaloberen bestellt werden, wenn außerhalb des Kapitels ein anderer bestimmt werden muß. Er muß wenigstens im fünfunddreißigsten Lebensjahr stehen

und seit seiner Profeß wenigstens zehn Jahre erbaulich in der Kongregation gelebt haben. Er soll sich auszeichnen durch Kenntnis des geistlichen Lebens, durch Klugheit und Liebe, um einem so schweren Amt gewachsen zu sein. Er soll die Novizen in unsere Gebräuche und Satzungen einführen, sie beten lehren, sie über die täuschenden Kunstgriffe Satans und über andere Gefahren aufklären, damit sie sicher und unbehindert Gott dienen können. Sein ganzes Verhalten sei bescheiden, umsichtig, fromm und weise. In allem lasse er sich von der Liebe leiten, besonders, wenn er sie zurechtweisen oder tadeln muß. Sanft und klug mahne er die Fehlenden und strafe sie mild und nach dem Maß der Schuld. Durch diese Mäßigung wird er die Fehlenden leicht zur Besserung bewegen, und die Fehler bleiben nicht ungestraft. Auf diese Weise wahrt er Ehrfurcht gegen sich und Gerechtigkeit in der Beurteilung. Er vermittle seinen Pflegebefohlenen vollendete Kenntnis des Instituts, er erschließe ihnen den Geist der Kongregation und präge ihnen ihren Zweck ein, damit sie auf demselben Weg wandeln und auch das gewissenhaft vollbringen wollen, was die anderen erstreben, die schon die Profeß abgelegt haben. Ganz besonders dringe er auf häufiges Gebet, beharrliche Tugendübung und Selbstverachtung. Er sorge dafür, daß ein jeder seine Mängel und Fehler öffentlich im Refektorium bekenne. Er weise sie gelegentlich zurecht, tadle und demütige sie. Er mahne sie, beharrlich nach Demut zu streben und beschäftige sie häufig in geringen und niederen Diensten, damit sie über sich selbst sie-

gen und den verkehrten Neigungen und Begierden widerstehen. Alle seine Befehle erteile der Magister mit Klugheit und Milde. Er erziehe, führe und bilde seine Schüler mehr durch das Beispiel als durch das Wort. Er lehre sie, die äußere Bescheidenheit im privaten und öffentlichen Verkehr zu wahren, die Augen, die Zunge und die übrigen Sinne im Zaume zu halten. Dadurch können sie um so leichter den Frieden des Herzens erlangen und – frei von allen verkehrten Neigungen – ihren Geist ungehindert zu himmlischen und göttlichen Dingen erheben; sie können so die Tugenden Jesu Christi nachahmen und aus seinem Geiste leben. Außerhalb der vorgeschriebenen Zeit dürfen die Novizen nicht miteinander sprechen. Der Magister lasse sie nicht mit anderen reden, noch weniger mit Weltleuten, selbst nicht mit Verwandten. Sollte aber ein gerechter Grund es fordern, so sei er selbst oder sein Gehilfe zugegen, damit sie sich bescheiden und zurückhaltend benehmen und nicht länger als notwendig zerstreut werden. Sobald die Sache in Kürze erledigt ist, sollen sie sich sogleich zurückziehen und ihren Geist in Gott sammeln. Der Magister trage Sorge, daß die Novizen ihre Handlungen mit rechter und heiliger Gesinnung verrichten; dem frommen Eifer des Herzens darf nie die lautere Absicht fehlen; sie sollen alles so tun, daß sie der Gegenwart Gottes eingedenk sind und ihm allein mit aufrichtigem Herzen zu gefallen trachten. Der Magister gebe sich alle Mühe, sie im Geiste ihres Berufes zu leiten; denn erfahrungsgemäß hängt das Wohl der ganzen Kongregation von der richtigen Heranbil-

dung der Novizen ab. Damit er dieses Ziel umso leichter erreiche, setze er, den eigenen Kräften mißtrauend, seine ganze Hoffnung auf Gott, erbitte und erflehe von ihm das notwendige Licht und zeige zuerst selbst in seinem Benehmen das Beispiel jener Tugend, die er von anderen erwartet. Er lasse die Novizen ohne Notwendigkeit keine Briefe schreiben und verhüte alles, was dem frommen Institut fremd ist oder ihm schaden könnte. Drei- oder viermal wöchentlich, und zwar, bevor die Sext im Chor gebetet wird, halte der Novizenmeister oder sein Gehilfe den Novizen ein klärendes oder belehrendes Examen, je nachdem er es für ihren geistlichen Fortschritt als nützlich erachtet. An den übrigen Tagen sollen die Novizen in der Zelle vor der geistlichen Lesung eine besondere Gewissenserforschung halten. Nach der gemeinsamen Lesung halte der Magister oder sein Gehilfe täglich mit den Novizen eine Prozession innerhalb der Gebäulichkeiten, wobei abwechselnd der dritte Teil des Rosenkranzes gebetet wird. Ebenso sollen sie zur bestimmten Zeit das Allerheiligste Altarsakrament besuchen und vor ihm die vorgeschriebenen Gebete verrichten. Nachher gehen sie mit dem Magister oder seinem Gehilfen ins Freie, um ihren Geist zu entspannen. Gestatten aber das Wetter oder die besonderen Verhältnisse der Örtlichkeit dieses nicht, so soll er nach klugem Ermessen eine andere Art geeigneter Erholung bestimmen, so daß man sich mit nützlichen Dingen beschäftigt, die den Geist vom Religiösen und von der Frömmigkeit nicht ablenken. Weil die Novizen während des Probejahres

mit ganz besonderem Eifer geistliche Vollkommenheit anstreben, so soll täglich nach dem Morgengebet und der Messe, am Abend aber nach dem Rosenkranz wenigstens eine halbe Stunde lang ein geistliches Buch, vor allem das Neue Testament, erklärt werden, woraus die Novizen selbst eine fromme Erwägung oder Nutzanwendungen entnehmen sollen. Während der Zeit, die nach den gewohnten Übungen noch übrig bleibt, erfreuen sich die Novizen der Zurückgezogenheit in ihrer Zelle, je nach Gutdünken des Rektors oder des Magisters. Der Magister mache es sich zur besonderen Sorge, jene, die an Traurigkeit, Versuchungen oder Skrupel leiden, zu trösten, ihnen zu helfen und heilsame Erleichterung zu verschaffen. In solchen Fällen zeichne er sich besonders durch Liebe und Klugheit aus. Er zeige sich froh und freundlich, damit die von inneren Schwierigkeiten Bedrückten leichter die Geheimnisse ihres Herzens eröffnen und durch geeignete Mittel beruhigt, freudiger auf dem eingeschlagenen Weg zur Vollkommenheit voranschreiten. Die Novizen sollen dem Meister unverzüglich und gern gehorchen und nichts ohne seine Erlaubnis und seinen Segen tun und auch das Haus nicht verlassen. Sie sollen ihm nichts verheimlichen, sondern die Erleuchtungen und guten Anregungen während des Gebetes von selbst und freiwillig offenbaren. Sie sollen auch Versuchungen des Teufels, Niedergeschlagenheit, Traurigkeit, Überdruß an geistlichen Dingen und Trockenheit aufzeigen. Endlich sollen sie auch ihre Fehler treu und genau bekennen, wobei sie alle Entschuldigung und

Eigenliebe verabscheuen mögen. Sie seien wohl auf der Hut, daß sie gerade in diesem Punkte ihre Pflicht in keiner Weise verletzen, sonst laufen sie Gefahr, vom Feinde der christlichen Tugend getäuscht, den Frieden und die Ruhe des Herzens zu verlieren, des klösterlichen Lebens überdrüssig zu werden und schließlich aus eigener Schuld das Institut, in das sie eingetreten sind, wieder zu verlassen, was Gott zuzulassen pflegt zur Strafe für ihren Stolz und ihre Unachtsamkeit. So verbergen sie die geheimen Wunden und fallen ab, weil ihnen ein geeignetes Heilmittel und die rechte Hilfe fehlen. Dagegen läßt Gott, der den Stolzen widersteht und den Demütigen seine Gnade gibt, die Treuen und Vorsichtigen nie im Stich, bereichert sie vielmehr mannigfach mit seinen Gaben. Solche werden den Frieden haben, die größten Tugenden werden ihnen erblühen, und endlich, von göttlicher Hilfe getragen, werden sie zur Vollendung wahrer Heiligkeit gelangen. In jeder Provinz werde ein Haus für das Noviziat bestimmt. Die Wahl steht dem Generaloberen und seinen Konsultoren zu.

Kapitel IX

Die Probezeit der Novizen

Die Novizen sollen ein ganzes Jahr geprüft werden. Nach dessen Ablauf legen sie die einfachen Gelübde des Gehorsams, der freiwilligen Armut und der

Keuschheit ab. Diesen wird noch ein viertes hinzugefügt, nämlich unter den Gläubigen das Andenken und die Verehrung des lebensspendenden Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus zu fördern. Gleichzeitig werde ihnen das verehrungswürdige Abzeichen übergeben, von dem im fünften Kapitel die Rede war. Wenn aber ein Mitbruder, der bereits die Gelübde abgelegt hat, mit einem schweren Fehler behaftet, als unverbesserlich befunden würde, sich und anderen verderblich, den gemeinsamen Frieden stören und den guten Ruf der Kongregation gefährden könnte, so steht es den Oberen frei ihn gemäß der Vorschrift der Konstitution „Supremi Apostolatus" Clemens' XIV. seligen Angedenkens zu entlassen, damit das räudige Schaf, das der Heilung widersteht, nicht auch die anderen anstecke. Andere mit rechtmäßiger Profeß aber können unter keinem Vorwande aus der Kongregation eigenmächtig austreten.

Kapitel X

Die Zulassung zur ersten Profeß

Bevor der Novize die Ordensgelübde ablegt, soll er sorgfältig geprüft werden, ob er den beharrlichen Willen hat gemäß Vorschrift und Norm unserer Konstitutionen nach Kräften die christliche Vollkommenheit anzustreben. Er darf zugelassen werden, auch wenn er dann und wann den einen oder anderen Fehler begeht,

wenn er nur keine Anzeichen von verdorbener, leichtsinniger Gemütsart oder starrköpfiger Naturanlage verrät und sich eifrig bemüht, sich zu bessern. Hätte jedoch einer sich eines ärgerniserregenden Vergehens schuldig gemacht, so muß er unbedingt entlassen werden. Ebenso müssen aus der Gemeinschaft entlassen werden, die an einer unheilbaren Krankheit leiden, die es ihnen unmöglich macht, die Konstitutionen zu beobachten. Die Novizen haben daher die Pflicht, geheime körperliche Gebrechen und krankhafte Veranlagungen zu offenbaren. Es wird daher die Profeß dessen für ungültig gehalten, der eine schwere unheilbare Krankheit verheimlicht, da es der offenkundige Wille und feste Ratschluß der Kongregation ist, solche Novizen keineswegs unter die Zahl der Ihrigen aufzunehmen, sie vielmehr auch nach der Gelübdeablegung zu entlassen, sobald die Krankheit aufgedeckt wird.

Kapitel XI

Der Ritus bei der Ablegung der einfachen Gelübde

Bevor jemand die einfachen Gelübde ablegen darf, muß er zuerst in geheimer und freier Abstimmung zugelassen werden. Dabei gilt nicht nur das Votum des Oberen des Noviziatshauses, sondern auch das des ganzen Lokalkapitels. Dieses besteht aus den Priestern und den übrigen Mitbrüdern, die im Orden Profeß abgelegt haben, wobei jedoch die Laienbrüder, auch

wenn sie Profeß abgelegt haben, ausgeschlossen sind, da sie kein Stimmrecht besitzen. Eine Zweidrittel-Stimmenmehrheit bewirkt die kanonische Approbation. Wer sie erhält, darf die Gelübde ablegen. Dem Professen wird, nach dem unserem Institut eigenen Brauch, ein Kreuz auf die Schulter gelegt, eine Dornenkrone auf das Haupt gesetzt und das verehrungswürdige Abzeichen des Namens Jesu an die Brust geheftet. Währenddessen liest ein Priester im Betrachtungston die Leidensgeschichte unseres Herrn nach dem Evangelium des heiligen Johannes. Bei den Worten „emisit spiritum" legt der Novize nach der Formel, die am Ende dieses Kapitels beigefügt wird, die Gelübde des Gehorsams, der freiwilligen Armut und der Keuschheit ab. Ebenso gelobt er, nach Kräften unter den Gläubigen das Andenken und die Verehrung des Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus zu fördern, wie es in unseren Konstitutionen niedergelegt ist. Die Zeremonie soll mit einer Prozession durch die Kirche beschlossen werden, wobei die Mitbrüder in ernstem und bescheidenen Ton den Psalm „Laudate Dominum de coelis" singen. Die Novizen legen die Gelübde vor dem Generaloberen, dem Provinzial oder jemandem ab, der vom Generaloberen oder Provinzial dazu bevollmächtigt wurde.

Ich NN. gelobe und verspreche mit einfachem Gelübde und Versprechen Gott, dem Allmächtigen, der seligen, allzeit reinen Jungfrau Maria, dem ganzen himmlischen Hofe und Ihnen, Pater, Armut, Keuschheit und Gehorsam sowie

auch das ernste Bestreben, nach Kräften die Andacht zum Leiden des Herrn zu fördern gemäß den Regeln und Konstitutionen der Kongregation der unbeschuhten Kleriker vom heiligsten Kreuz und Leiden unseres Herrn Jesus Christus. Amen.

Kapitel XII

Art und Weise, die Gelübde zu erfüllen –

Der Gehorsam

Der Gehorsam ist der Grundstein der ganzen Vollkommenheit. Nach dem Zeugnis Salomons (Spr 21,28) wird der wahrhaft Gehorsame vom Siege reden. Die Mitbrüder dieser minderen Kongregation sollen daher Sorge tragen, daß sie ihn nicht bloß mit dem Munde, sondern auch durch die Tat gewissenhaft erfüllen. Ihr Gehorsam sei blind. Alle sollen von sich eine geringe Meinung haben. Damit sie umso leichter zur klösterlichen Vollkommenheit gelangen, mögen sie lieben und erstreben, verachtet zu werden. Wenn ihnen etwas befohlen wird, sollen sie bereitwillig in Herzenseinfalt und gern gehorchen. Auf welche Weise sie auch zu Diensten oder Amtsverrichtungen gerufen werden, sie sollen ohne Verzug folgen. Ohne Wissen des Oberen dürfen sie niemandem Briefe schreiben, und die mit seiner Erlaubnis geschriebenen sollen von ihm ver-

schlossen werden. Einlaufende sind ihm zu übergeben. Es steht ihm frei, sie zu lesen und dem Empfänger zu übergeben. Briefe, die zum Zweck der Seelenführung an jene, die Apostolische Missionen abhalten, geschrieben werden, soll er ohne Notwendigkeit oder gerechten und triftigen Grund nicht lesen. Briefe aber, die an die höheren Oberen gerichtet sind oder von ihnen kommen oder diese angehen, darf niemand lesen oder zurückbehalten, der nicht die Jurisdiktion über sie besitzt. Der Hausobere ist sogar gehalten, sie in Gegenwart der Mitbrüder, die sie vorlegen, zu schließen und es sei jedem freigestellt, auch geheim an die Betreffenden zu schreiben. Wenn aber ein Oberer diese Bestimmungen in irgendeiner Weise verletzt oder diese Freiheit zu beeinträchtigen versucht, so soll er seines Amtes enthoben werden. Die Mitbrüder seien mit Speise und Trank zufrieden, wie sie dieselben am gemeinsamen Tisch erhalten; sonst sollen sie ohne Erlaubnis des Vorgesetzten nichts genießen. Je mehr einer seinen Begierden nachgibt, desto heftiger und lästiger wird er gequält; denn da er nach seiner Laune lebt, wird er keinen Frieden haben. Der Rektor des Hauses trage Sorge, die Mitbrüder mit sanfter Liebe zu leiten und zu behandeln und mache keine Schwierigkeiten in Dingen, die gerecht und billig sind. Das Gelübde des Gehorsams, das die Unsrigen ablegen, bezieht sich in erster Linie auf den Papst, sodann auf die mit Jurisdiktion ausgestatteten Oberen der Kongregation, nämlich den Generaloberen, den Provinzial sowie jeden Oberen, der vom betreffenden Generaloberen oder Pro-

vinzial bevollmächigt ist. Die Mitbrüder bringen ganz besonders den Bischöfen und Ortsordinarien pflichtschuldige Ehrerbietung und demütige Unterwürfigkeit entgegen. Sooft die Ordinarien, vor allem jene, in deren Gebiet wir Häuser haben, sie rufen, ihre Tätigkeit für den geistlichen Fortschritt der ihnen anvertrauten Seelen einzusetzen, bemühen sie sich, ihnen ehrfurchtsvoll zu willfahren. Der Generalobere oder Provinzial seien bestrebt, sooft der Ortsordinarius darum bittet, jene Mitbrüder zu senden, die sie für geeignet halten.

Kapitel XIII

Die Armut

Die Armut ist das Banner, unter dem die gesamte Kongregation kämpft. Kraft des Gelübdes ist es daher niemals erlaubt, unter irgendeinem Vorwand unbewegliche Güter zu besitzen, außer Häuser mit Kirche, sowie angrenzende Grundstücke, wie Garten, Wiese, Wald, die zum Hausgebrauch und zur Bewirtschaftung dienen. Die überschüssigen Erträge dürfen niemals verkauft werden. Es ist auch nicht erlaubt, andere sichere und ständige Einkünfte, weder gemeinsam noch einzeln, zu beziehen unter Wahrung der Norm der Apostolischen Konstitution „Supremi Apostolatus". Jedem Mitglied verbleibt jedoch das Recht, sich das Anrecht auf sein Eigentum vorzubehalten, für den

Fall, daß er gemäß der genannten, eigens für uns erlassenen Konstitution nach erfolgtem Eintritt in unsere Kongregation wieder in die Welt zurückkehren sollte. Bevor daher jemand die einfachen Gelübde ablegt, muß er auf den Nießbrauch der Güter, die er in der Welt besitzt, zugunsten eines Verwandten, eines Verschwägerten oder eines anderen verzichten, wie es Pietät und Liebe nahelegen. Wenn die Betreffenden dann während ihrer Zugehörigkeit zur Kongregation aus dem Leben scheiden sollten, werden die genannten Güter und alle Rechte ohne testamentarische Verfügung oder andere Erklärung als Zuwendung und Übereignung an diejenigen angesehen, denen es von Rechts wegen zusteht. Kraft der Regel dürfen die Zellen der Mitbrüder nicht vornehm ausgestattet sein, noch hat einer das Recht, mehr als das Notwendige mit Erlaubnis des Oberen darin aufzubewahren. Niemandem, nicht einmal den Oberen, soll es erlaubt sein, in ihren Zellen Eßwaren oder Getränke irgendwelcher Art aufzubewahren. Für diese Dinge werde ein Raum bestimmt, der abschließbar ist, damit der Obere oder sein Beauftragter den Mitbrüdern das Nötige austeilen kann. Für gewöhnlich sollen die Mitbrüder nicht von Tür zu Tür Almosen sammeln; zur Zeit der Ernte, der Weinlese, des Ölkelterns und des Einsammelns der Hülsenfrüchte ist es erlaubt, in der eigenen Diözese das Notwendige zu sammeln, in einer anderen Diözese mit Erlaubnis des Bischofs oder Ortsordinarius. Für andere Dinge sollen ohne Erlaubnis des Generaloberen oder Provinzials keine Sammlungen veranstaltet wer-

den. Gelder, die für die Kirche als Meßstipendien oder zu irgendeinem anderen frommen Zweck gespendet werden, sollen vom Oberen oder von einem von ihm dazu Beauftragten in Empfang genommen werden. Er kann sie in einer mit zwei Schlüsseln verschlossenen Kasse aufbewahren, deren einer vom Oberen selbst, der andere vom Vikar oder, in dessen Abwesenheit, von einem anderen dazu bestimmten Priester verwahrt wird. Der Vikar selbst oder sein Stellvertreter sei immer zugegen, so oft der Obere Geld in die Kasse legt oder hinterlegtes Geld herausnimmt. Die täglichen Ausgaben werden mit Erlaubnis des Oberen vom Vikar besorgt, der dann dem Rektor jeden Monat Rechenschaft über seine Verwaltung gibt. Dies wird im Hauptbuch vermerkt, in dem die Summen der Ausgaben und Einnahmen aufgeführt werden. Diese versehen dann beide mit eigener Unterschrift. Ohne Zustimmung des Lokalkapitels soll der Rektor keine außergewöhnlichen Ausgaben machen, keine Geldanleihe gewähren und keine Bücher aus der Bibliothek verleihen. Sollte es vorkommen, daß eine Ausgabe dieser Art den Betrag von 10 Scudi übersteigt, muß die Zustimmung des Generaloberen eingeholt werden.

Alle Häuser der Kongregation sollen durch das Band gegenseitiger Liebe vereinigt bleiben, und alle Güter eines Hauses sollen auch allen anderen gemeinsam gehören. Darum kann der Generalobere oder der Provinzial über Sachen oder Gelder, die im Besitz irgendeines Hauses der Kongregation sind, frei im Herrn zur Unterstützung anderer verfügen, wie Klugheit und

Bedürftigkeit es nahelegen, solange die Dinge keinen hohen Wert besitzen oder die Geldsumme nicht so hoch ist, daß sie nach den päpstlichen Konstitutionen die apostolische Genehmigung erfordert. Daher ist es den einzelnen Hausoberen verboten, sich zu erkühnen, ohne Zustimmung und Erlaubnis des vorerwähnten Oberen etwas unter irgendeinem Vorwande zu verkaufen. Sollte sich aber, nachdem alle Häuser und Kirchen unserer Kongregation versorgt sind, etwas erübrigen, so soll es für die Armen verwendet werden. Dies gilt ganz besonders für die Erträgnisse des Gartens, die den Armen und auch den Wohltätern zugute kommen sollen, da sie nicht verkauft werden können. Ewige Meßstiftungen dürfen niemals angenommen werden. Es ist jedoch erlaubt, im Auftrag solche und andere Messen zu feiern und dafür das entsprechende Almosen anzunehmen. Jedem Priester sei es freigestellt, einmal in der Woche das hl. Meßopfer für sich selbst oder auch für andere darzubringen, ohne aber dafür ein Stipendium anzunehmen. Der Hausobere kann jenen Mitbrüdern, die eine lange Reise unternehmen, eine bestimmte Geldsumme mitgeben, damit sie auf kluge Weise und mit jener Bescheidenheit und Sparsamkeit, die sich für Arme ziemt, die notwendigen Ausgaben und Bedürfnisse bestreiten können. Am Ende der Reise ist dem zuständigen Oberen über das erhaltene Geld Rechenschaft abzulegen. Niemand darf ohne Erlaubnis des Oberen sich selbst unter irgendeinem Vorwande ein besonderes Almosen erbitten. Freiwillige Gaben aber oder Geschenke müssen für

den gemeinsamen Unterhalt der Mitbrüder verwendet werden. Diese Vorschrift des Instituts sollen alle genau beobachten und sie bei Gelegenheit den Wohltätern zur Kenntnis bringen, damit es weder Täuschung noch Irrtum gebe, sondern alles aufrichtig und gewissenhaft der eifrigen Pflege klösterlicher Armut entspreche. Falls jemand vermessentlich dieses Gesetz übertritt, so werde er, sobald es bekannt wird, nach dem Maß seiner Schuld bestraft. Was er empfangen hat, ist den Armen zu geben; denn die Erfahrung lehrt, daß der Geist der klösterlichen Vollkommenheit so lange in der Kongregation herrschen wird, als die Liebe zur freiwilligen Armut und ihrer Übung ungehindert fortbesteht; ist sie aber erloschen, so wird eine unsinnige Habsucht alles verwirren, und die Kraft und Übung heiliger Zucht wird erschlaffen.

Kapitel XIV

Die Armut in den Kirchen und Häusern unserer Kongregation

In den mit bescheidenem Kostenaufwand erbauten Kirchen sollen sakrale Schönheit und peinliche Sauberkeit herrschen. Es finde sich in ihnen nichts Übertriebenes, Eitles oder Ungewöhnliches, das den Geist der Beter ablenken könnte. Die Kirchengeräte sollen rein, würdig und ordnungsgemäß aufbewahrt werden, damit sie, soweit es unsere Verhältnisse gestatten, für den

Gottesdienst, das hl. Meßopfer, würdig seien. Auch Gold, Silber und anderer kostbarer Schmuck, die dem Gottesdienst größere Majestät und Würde verleihen, sind nicht verboten. Die Zellen sollen klein und bescheiden sein, mit wenigen Heiligenbildern geschmückt, die weder durch Ausführung noch Material auffällig sind. Sie sollen mit zwei oder drei einfachen Stühlen und einem kleinen hölzernen Tisch ausgestattet sein. Das Bett soll nicht mehr als fünf Spannen breit und genügend lang sein; es soll etwa eine Spanne über dem Fußboden hoch sein. Das Gestell und die Bretter seien aus Holz, Bettunterlage und Kissen mit Stroh gefüllt, die Decken der Jahreszeit angepaßt, der Armut entsprechend. Die Krankenzimmer sollen geräumig und von einer der Zahl der Kranken entsprechenden Größe sein, mit freundlicher Aussicht und in allem geschmackvoll und bequem eingerichtet. Das Refektorium sei arm; Tische und Sitze seien nicht vornehm in Verzierung oder Material. Die Servietten und Tischtücher seien von gewöhnlichem Material, jedoch passend und reinlich. Alles Geschirr sei der Armut gemäß; Löffel und Gabeln sollen aus Holz oder Bein gefertigt sein. In der Küche geschehe alles mit Liebe und Reinlichkeit, damit niemand daran Anstoß nehme. Außer der Speisekammer, in der alle Lebensmittel für die Mitbrüder aufbewahrt werden, gebe es einen besonderen Raum, worin die Kleidungsstücke der Mitbrüder und das Hausgerät verwahrt werden.

In der Bibliothek sollen außer den Büchern auch Federn, Papier, Tinte, Schere, Federmesser und Siegel-

oblaten zum gelegentlichen Gebrauch für die Mitbrüder bereitstehen.
Wenn der Rektor es für gut findet, kann er gestatten, daß die Mitbrüder diese und andere notwendige Dinge in ihrer Zelle haben. Dasselbe gilt von den Büchern, die für sie als nützlich und bisweilen auch notwendig erachtet werden. Die Mitbrüder werden aber das Verdienst ihrer Tugend und Vollkommenheit mehren, wenn sie, sooft sie etwas brauchen, es kniend vom Hausoberen erbitten und als Almosen in Empfang nehmen, in allem einzig darauf bedacht, als wahre Nachahmer Jesu Christi sich in der Tat und im Geiste arm zu zeigen. Um dieses Gut zu erlangen, wird es äußerst förderlich sein, stets das Beispiel des Lebens unseres Heilandes vor Augen zu haben, der sich gewürdigt hat, für uns arm geboren zu werden, dürftig zu leben und entblößt am Kreuze zu sterben.

Kapitel XV

Die Keuschheit

Da die Keuschheit die Tugend der Engel ist, sollen die Mitbrüder mit allen Kräften streben, sich durch engelgleiche Reinheit auszuzeichnen. Damit sie dies umso leichter erreichen, sollen sie demütig sein, den Begierden widerstehen, das Fleisch kasteien, eifrig dem Gebet obliegen, in allen Dingen mit Umsicht vorgehen, nichts den eigenen Kräften zuschreiben, ihr festes Vertrauen auf Gott setzen und mit Furcht und Zittern ihr

ewiges Heil wirken. Ohne Notwendigkeit sollen sie nicht mit Frauen reden. Tun sie dies aus christlicher Liebe und aus gerechtem Grunde, so geschehe es mit Erlaubnis des Oberen. Außerhalb des Hauses sollen sie die Genehmigung des Begleiters erbitten und diese Pflicht mit wenigen Worten, mit zur Erde gesenkten Blicken und mit ernsthafter Miene erfüllen. Müssen sie in einem Zimmer mit Frauen reden, so geschehe es bei offener Tür, so daß sie gesehen, aber nicht gehört werden können. Klöster gottgeweihter Jungfrauen sollen sie nicht besuchen, außer, wenn sie zur Förderung des Seelenheils gerufen werden oder aus anderer gerechter Ursache und mit Erlaubnis des Bischofs oder Ortsordinarius und des Oberen. Weilen sie in den Häusern von Wohltätern oder Fremden, so sollen sie sich mit klösterlichem Ernst und mit Bescheidenheit verhalten. Sie seien nicht geschwätzig und sollen sich vollständig von allem enthalten, was den Geist von göttlichen Dingen ablenkt. Vielmehr sollen sie über Dinge sprechen, die dem Seelenheil nützlich sind. Sie seien eifrig darauf bedacht, die Sinne zu bewachen und vor allem die Augen zu beherrschen. Bei Tisch sollen sie mäßig und genügsam sein und dabei göttliche Dinge erwägen. Die unbefleckte Jungfrau und Gottesmutter sollen sie mit einer zarten und glühenden Andacht verehren und trachten, ihre erhabenen Tugenden nachzuahmen, um sich in so vielen Gefahren ihren segensreichen Schutz zu verdienen.

Kapitel XVI

Das Gelübde, unter den Gläubigen die fromme Verehrung und das dankbare Andenken an das Leiden und Sterben unseres Herrn Jesus Christus zu fördern.

Jene Mitbrüder, die auf apostolischen Missionen das Evangelium verkünden, sollen sich eifrig bemühen, das christliche Volk für die Betrachtung und fromme Verehrung der heiligen Geheimnisse des lebensspendenden Leidens und Sterbens Jesu Christi zu begeistern. Sie mögen dies vor allem nach der gewohnten Abendpredigt tun. Diese fromme Betrachtung soll eine halbe Stunde nicht überschreiten und mit gut vorbereiteten Worten gegeben werden. Des Morgens, bei Erteilung des katechetischen Unterrichts, sollen sie etwas über denselben Gegenstand einflechten. Sie mögen das Volk kurz und klar die Regeln lehren, über so große Geheimnisse fromm und fruchtbringend nachzudenken, und keine Mühe scheuen, daß es diese Betrachtung sehr häufig, ja beständig pflege. Einfachere Menschen mit weniger Bildung, die auf dem Land arbeiten und zu betrachten nicht in der Lage sind, sollen sie kurze Erwägungen lehren, wie sie durch fromme zeitweilige Erhebungen des Gemütes oder durch sogenannte Stoßgebete das gleiche erreichen können. Damit diese Unterweisungen den gewünschten Erfolg haben, sollen sie eine leichtfaßliche, einfache und diesen Menschen angepaßte Lehrweise gebrauchen. Sie sollen sie aneifern, täglich etwas für Jesus Christus zu leiden,

und ihnen den Sinn erschließen, daß dies eine Dankesschuld sei. Sie sollen sie belehren, wie verdienstreich das ist; sie sollen ihnen die Größe des Lohnes erklären und ihnen die Schwierigkeiten lösen und sie beseitigen. Das gleiche mögen sie auch, je nach Umständen des Ortes, der Zeit und der Person, im Beichtstuhl tun. Die Priester, die nicht zum Predigen bestimmt sind, sollen sich bemühen, dieses gute Werk auf andere Weise zu fördern, wenn sich eine günstige Gelegenheit ergibt, besonders wenn sie Sündern die Beichte hören, den Katechismus erklären, über geistliche Dinge Konferenzen halten und bei ähnlichen Gelegenheiten, die sich ihnen von Amts wegen oder gelegentlich bieten. Jene, die nicht zu solchen Verrichtungen berufen sind, und ebenso die Laienbrüder beten zur Erfüllung ihrer Pflicht täglich fromm und andächtig fünfmal das Gebet des Herrn und den englischen Gruß zum Andenken und zu Ehren des Leidens unseres Herrn Jesus Christus; gleichzeitig bitten sie Jesus Christus inbrünstig, jenen, die diese heilbringende Aufgabe fördern, beizustehen. Die Umstände werden viele andere Wege öffnen, auf denen sie ein so großes Werk fördern und ihr frommes Verlangen durch ihre Bemühungen stillen können zum großen Fortschritt ihrer Seelen und der anderen; denn die Liebe zu Gott ist überaus erfinderisch und erprobt sich nicht so sehr in Worten als in der Tat und im Vorbild.

Kapitel XVII

Die Beobachtung des Fastens in der Kongregation

In der Kongregation wird außer dem gewöhnlichen, allen Gläubigen von der Kirche auferlegten Fasten kein weiteres unter schwerer Sünde vorgeschrieben. Außer der Advents- und Fastenzeit beobachten es unsere Mitbrüder jede Woche dreimal, und zwar am Mittwoch, Freitag und Samstag. Sie sind jedoch vom Regelfasten entbunden, wenn auf Mittwoch oder Samstag gebotene Feiertage oder folgende Feste fallen: eines der Feste der allerseligsten Jungfrau Maria oder ein Fest der Evangelisten, das Fest der Bekehrung des hl. Paulus, die beiden Feste der Stuhlfeier des hl. Petrus, das Fest der Kreuzerhöhung, das Fest des Kirchenpatrons, das Titularfest der Kirche oder des Klosters, das Fest der Kirchweihe oder das Fest der hl. Maria Magdalena. Am Freitag jedoch wird das Fasten gehalten, wenn nicht ein Fest duplex erster Klasse gefeiert wird.

Kapitel XVIII

Die Art und Weise, wie in der Kongregation das Fasten gehalten wird

Die Mitbrüder in den Häusern der Kongregation sollen kein Fleisch essen, es sei denn aus Gründen der Gesundheit, sondern nur Eier und Milchspeisen. An den

verordneten Fasttagen sollen sie sich mit einer Suppe und einem Gang Fastenspeise begnügen; überdies steht es dem Oberen frei, noch einen Teller Gemüse und auch Obst hinzuzufügen. Am Freitag jedoch sollen zum Mittagstisch nur Suppe und Gemüsespeisen aufgetragen werden, außer es fällt auf diesen Tag ein gebotener Feiertag oder eines jener Feste, die im vorhergehenden Kapitel angegeben sind. Ausgenommen sind auch die Freitage innerhalb der Oktav von Weihnachten, Ostern und Fronleichnam. An Festtagen und Donnerstagen werden zum Mittagstisch zwei Gänge, an den übrigen Tagen nur einer mit einem Teller Gemüse verabreicht. Dem Oberen soll es auch erlaubt sein, wenn er es leicht tun kann, Früchte und Käse hinzuzufügen. An den höheren Festen sollen drei Gänge aufgetragen werden. Der Obere sehe darauf, daß die Speisen mit Liebe und Sorgfalt zubereitet werden und daß jedem das Notwendige geboten werde. Er gewähre daher gerne das oben Erwähnte, sooft es ihm möglich ist. Wenn dies nicht geschieht, so sollen die Mitbrüder sich nicht beklagen, sondern an solchen Tagen sich besonders in der Tugend üben, alles im Guten hinnehmen und den Oberen unter keinem Vorwande kritisieren. Wer anders handelt, der beleidigt Gott, und der soll auch mit gebührender Strafe belegt werden. Brot und Wein werde nach eines jeden Bedarf angeboten. An den Fasttagen soll zum Abendessen nur ein, dem Fasten entsprechender Gang aufgetragen werden. Außerhalb der Fasttage soll es ein passendes und bescheidenes Essen geben. Bei keiner Gelegenheit und

aus keinem Grund darf im Refektorium je die Erlaubnis zum Sprechen gegeben werden, auch nicht, wenn fremde, achtbare Personen zugegen sind oder ein Fest gefeiert wird. Immer soll beim Essen eine geistliche Lesung gehalten werden, außer beim Abendimbiß an Fasttagen. Die Mitbrüder, die auf Reisen sind, sind zum Regelfasten nicht verpflichtet. Wenn sie von Wohltätern aufgenommen werden, dürfen sie, nachdem sie den evangelischen Segensspruch vorausgeschickt haben: „Der Friede sei mit diesem Haus und mit allen, die darin wohnen", essen, was ihnen vorgesetzt wird. Indessen sollen sie sich außerhalb des Klosters der Mäßigkeit, Enthaltsamkeit und Bescheidenheit befleißigen, damit sie um so leichter den Geist zu Gott erheben; denn da sie sich an göttlichen Dingen erfreuen, empfinden sie leicht Überdruß an irdischen Speisen und geben anderen ein gutes Beispiel. Sie sollen stets des Vorsatzes der Kongregation eingedenk sein, außer den Geboten des göttlichen Gesetzes auch nach Kräften die Evangelischen Räte zu beobachten. Damit die Mitbrüder dies um so leichter erreichen, bedürfen sie des häufigen Gebetes, der Enthaltsamkeit, der Demut, der Züchtigung des Leibes und der Selbstverachtung. Dies alles trägt überaus viel dazu bei, den Geist zu Gott zu erheben und den Verführungskünsten des bösen Feindes zu entrinnen. Daher soll unser Fasten, obwohl dessen Übertretung uns keineswegs einer Todsünde schuldig macht, dennoch mit jener Sorgfalt und Genauigkeit beobachtet werden, als wenn es durch ein Kirchengebot vorgeschrieben wäre. Obwohl

der Obere den Einzelnen aus einem gerechten Grund von der Fastenpflicht entbinden kann, so ist es ihm doch nie erlaubt, die ganze Klosterfamilie gleichzeitig vom Regelfasten zu dispensieren, außer es lägen so dringende Gründe vor, die auch für eine Befreiung vom kirchlichen Fasten als ausreichend erachtet würden. Wer die Schriften der heiligen Väter und Kirchenlehrer über das Fasten liest, sieht leicht ein, welch großen Gewinn es der Seele und dem Leibe bringt. In glänzender Weise behandeln diesen Gegenstand der hl. Basilius der Große, der hl. Johannes Chrysostomus und der hl. Papst Leo I. Wir halten es für unnötig, hier noch etwas beizufügen, um die mannigfachen Vorzüge dieser heilsamen Übung und ihr hervorragendes Verdienst hervorzuheben.

Kapitel XIX

Die anderen geistlichen Übungen der Kongregation

Das ganze Jahr hindurch stehen die Mitbrüder nachts auf, nachdem sie fünf Stunden geruht haben, um Gottes Lob zu singen. Das göttliche Offizium wird im Chor in würdevollem und andächtigem Tone rezitiert, mit einer geziemenden Pause in der Mitte eines jeden Verses, damit hinreichende Zwischenzeit geboten sei, die ausgesprochenen Worte zu betrachten und die reichen und süßen Früchte daraus zu ziehen, welche die Hl. Schrift als überaus heilsame Nahrung denen bietet,

die nicht bloß mit dem Munde, sondern zugleich auch mit Geist und Herz psallieren. Außer dem feierlichen Offizium verrichten sie zum Zeichen der Unterwürfigkeit und Ehrfurcht gegen Gott das ganze göttliche Offizium stehend, sollen aber sitzen, während die Lektionen der Matutin gelesen werden. Vor Beginn einer jeden kanonischen Hore sprechen die Mitbrüder tief verneigt und ehrfürchtig: „In nomine Jesu omne genu flectatur, coelestium, terrestrium et infernorum, et omnis lingua confiteatur, quia Dominus noster Jesus Christus in gloria est Dei Patris". An bestimmten Tagen wird nach der Matutin eine freiwillige Geißelung vorgenommen. Danach ist für alle vom 1. Oktober bis zum 1. April eine Stunde, in der übrigen Zeit des Jahres eine halbe Stunde gemeinsame Betrachtung und es ist niemandem erlaubt, ohne Erlaubnis des Oberen wegzugehen, auch nicht während des göttlichen Offiziums. Zur Winterszeit können sie nachher weggehen, um sich zu wärmen, wobei der Lobgesang gesprochen wird: „Benedicite omnia opera Domini Domino".
Darauf kehren sie in die Zelle zurück, wo sie bis zur Prim bleiben. Will einer, vom Eifer des Geistes beseelt, sich dem Gebete länger widmen, so frage er den Oberen um Erlaubnis. Dieser wird, nach Berücksichtigung der Verfassung und der Tugend des Bittstellers, das Erbetene nicht abschlagen. Nach dem nächtlichen Chorgebet werden vom 1. Oktober bis 1. April drei Stunden, in der übrigen Zeit des Jahres zweieinhalb Stunden der Ruhe gewidmet. Danach stehen sie wieder auf, um im Chor die Prim und Terz zu beten. Darauf haben

sie eine Stunde Betrachtung. Zu dieser Zeit ist es erlaubt, hl. Messen zu feiern und mitzufeiern. Die aber mit einem Amt in der Kongregation betraut sind, dürfen das hl. Opfer nach einer halben Stunde Betrachtung zelebrieren. Zu der auf dem Tagesplan festgesetzten Zeit wird das letzte hl. Meßopfer Gott dargebracht, an dem alle teilnehmen müssen, die nicht rechtmäßig verhindert sind. Vor der Sext und Non und ebenso vor der Komplet widmen sie sich schweigend und jeder für sich je eine halbe Stunde der körperlichen und geistigen Erholung. Nach dem anschließenden Chorgebet gehen sie sogleich zu Tisch. Zur bestimmten Stunde soll auf die gleiche Weise die Vesper gebetet werden. Danach wird nach einer kurzen Geistessammlung ungefähr eine Viertelstunde eine gemeinsame geistliche Lesung gehalten, nach der jeder an sein Studium oder seine Arbeit geht. Nach der Komplet widmen sich die Mitbrüder eine ganze Stunde lang hl. Betrachtung. Sind sie auf der Reise oder werden sie durch andere Beschäftigungen außerhalb des Hauses festgehalten, so sollen sie, auch wenn es schwierig ist, sich solange der Betrachtung widmen und trotzdem keinen Tag vorübergehen lassen, ohne sich wenigstens eine Stunde dem betrachtenden Gebet zu widmen. Hierzu wählen sie eine weniger beanspruchte Zeit, vorzüglich den Morgen, damit sie nachher ungehinderter die Reise fortsetzen oder ihre anderen Pflichten erfüllen können. Unsere Mitbrüder mögen sich sorgfältig hüten, jemals das Gebet zu unterlassen. Denn – durch eigene Schuld der großen Gnaden, die es bringt, beraubt

– ziehen sie sich großen Schaden zu, für den es kein schnelles Heilmittel zu geben pflegt. Alle Priester werden inständig gebeten, sich vor dem heiligen Meßopfer in großer Reinheit des Geistes zu sammeln, das Gemüt für die hochheilige Handlung einzustimmen, den von der Kirche vorgeschriebenen Ritus genau und würdevoll einzuhalten, die Zeremonien richtig und geziemend auszuführen und in Worten und Handlungen Frömmigkeit und Heiligkeit zu bekunden. Ist das heilige Meßopfer beendet, so sollen sie Gott den schuldigen Lobpreis und Dank darbringen und nicht gleich zu anderen Beschäftigungen übergehen. So werden sie reichere Früchte aus dem dargebrachten Opfer ernten und, von Tag zu Tag zu größerer Gottesliebe entflammt, gerüsteter und würdiger die göttlichen Geheimnisse verwalten.

Kapitel XX

Die Pflichten der Laienbrüder

Während im Chor die Matutin gebetet wird, beten die Laienbrüder die Korona unseres Herrn Jesus Christus, d. h. dreiunddreißigmal das Gebet des Herrn zum Andenken an sein heiligstes Leben, Leiden und Sterben. Zur Prim wiederholen sie siebenmal dasselbe Gebet mit dem englischen Gruß an Maria die Gottesmutter, zum Andenken an Jesu Mühsale; zur Terz fünfmal, eingedenk seiner Geißelung; zur Sext dreimal, wobei

BIBLIOTHECA
ARCHIVI GENERALIS
CONGREGATIONIS PASSIONIS

sie seine Dornenkrönung und Verspottung betrachten; zur Non endlich verrichten sie dreimal die nämlichen Gebete und gedenken der Kreuzigung, des Todeskampfes und des Todes, den er zu erdulden sich gewürdigt hat. Zur Vesper wiederholen sie dieselben siebenmal zum Andenken an die Schmerzen der gebenedeiten Jungfrau Maria und zur Komplet schließlich fünfmal, gemäß der Zahl der Wunden des Herrn und zur Erinnerung an sein Begräbnis. Der frommen Betrachtung widmen sie sich wie die übrigen. Morgens aber nach dem Gebet und nach der Mitfeier des hl. Meßopfers geht jeder an seine Arbeit. An den einzelnen Festtagen, die nicht unmittelbar aufeinander folgen, stärken sie sich, nachdem sie das Gewissen durch das Sakrament der Buße gereinigt haben, mit der heiligen Eucharistie. Das gleiche tun sie auch jeden Freitag. In der Fasten- und Adventszeit empfangen sie dreimal wöchentlich den Leib des Herrn, wenn der Obere nichts anderes bestimmt oder der Seelenführer nichts anderes rät. Ihre Obliegenheiten sollen sie genau und fleißig verrichten und die Lasten der Kongregation willig tragen. Sie sollen die Priester als Diener Gottes ehren. Sie seien demütig, gehorsam und Liebhaber der klösterlichen Armut. Das Eigentum der Kongregation sollen sie sorgfältig betreuen und es als Gottes Gut betrachten. Sie mögen bedenken, daß ihnen darüber die Sorge anvertraut ist und daß sie, wenn durch ihre Schuld etwas zugrundegeht oder beschädigt wird, vor Gott strenge Rechenschaft ablegen müssen. Oft sollen sie über den Zweck des Institutes, dem sie beigetreten

sind, nachdenken und darauf ihre Bestrebungen und Handlungen lenken.

Kapitel XXI

Das Gebet

Die Betrachtungen seien für gewöhnlich über die Eigenschaften und Vollkommenheiten Gottes und ebenso über die Geheimnisse des Lebens, Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus. Daraus schöpft man hauptsächlich alle klösterliche Vollkommenheit und Heiligkeit sowie Unterweisung und Wachstum. Ein jeder trachte durch glühende Gottesliebe sich auszuzeichnen und in sich einen lebendigen, tatkräftigen und standhaften Glauben zu nähren. Sie sollen stets der Gegenwart Gottes eingedenk sein. Auf diese Weise werden sie beständig beten, leicht die Sünde fliehen und die Tugend üben. Zum Allerheiligsten Sakrament der Eucharistie beseele die Mitbrüder eine ganz besondere Andacht. Sie sollen den eucharistischen Herrn am Altare oft besuchen, mit dem ihm gebührenden Lobpreis anbeten und ihm immerwährenden Dank sagen. Sie sollen ihn oft zu empfangen wünschen und verlangen, sich mit ihm aufs innigste in geistiger Weise zu vereinigen, so daß ihre Herzen, von ihm in Besitz genommen, nur für Gott leben und in glühender Liebe entbrennen. Die Kleriker stärken sich dreimal wöchentlich mit der göttlichen Eucharistie, ebenso an den

Festtagen, die nicht unmittelbar aufeinander folgen, gemäß dem Urteil des Oberen oder des Seelenführers. Sie sollen dies mit größtmöglicher Reinheit und Heiligkeit des Lebens tun. Sie bereiten sich darauf vor durch passende Betrachtungen und durch glühende Tugendakte, besonders des Glaubens, der Liebe und Demut. Nach Empfang des heiligen Sakramentes sagen sie, von seraphischer Liebesglut ganz hingerissen, schuldigen Dank für eine so große Wohltat und erweisen sich dankbar, indem sie ein vollkommenes Leben führen. Der seligsten Gottesmutter und allzeit reinen Jungfrau Maria sollen sie mit gebührender Andacht huldigen, sie als ihre besondere Beschützerin betrachten, des öfteren der bitteren Schmerzen, die sie beim Leiden und Sterben ihres Sohnes erduldete, gedenken und die Andacht zu ihr durch Wort und Beispiel fördern.

Kapitel XXII

Das Studium

Zur Zeit, welche die Tagesordnung dafür bestimmt, widmen sie sich dem Studium; die nicht studieren, versehen inzwischen ihre Amtsgeschäfte. Danach halten alle in der Zelle die geistliche Lesung, der sie das Partikularexamen vorausschicken. Sie bedienen sich jener Bücher, die jeder auf den Rat des Seelenführers für seinen Fortschritt am geeignetsten hält. Nach der Vesper

ist wieder Studium wie am Vormittag. In jeder Provinz sind ein oder mehrere Häuser für das Studium zu bestimmen, in denen die Fratres Philosophie und Theologie studieren, um nach Kräften für die Seelsorge und die Mitarbeit im Weinberg des Herrn fähig zu werden. Die einzelnen Schulen der Kongregation müssen sich unbeirrt an die erprobte Lehre des Doctor Angelicus halten, und alle Lektoren sind streng verpflichtet, sie vorzutragen. Das Studium betreiben sie sechs Jahre. Davon beschäftigen sie sich fünf Jahre mit dem Studium der Philosophie und der Theologie, wobei weniger wichtige Fragen ausgelassen werden und Neuerungen fernbleiben sollen; das sechste Jahr beansprucht die besinnliche Lesung der heiligen Schriften sowie der heiligen Väter. Unterdessen sollen sie unter Berücksichtigung der Person und des Studiums gelegentlich an apostolische Tätigkeit gewöhnt werden, damit bei der Abschlußprüfung über das gesamte Studium, die am Schluß des Jahres stattfindet, Bildung, Veranlagung und Fähigkeit eines jeden leichter erkannt werde, und er nach Tauglichkeit im Dienste des Seelenheils der Mitmenschen Verwendung finden kann. Die Abschlußprüfung der Studierenden in derjenigen Provinz, in der der Generalobere seinen Wohnsitz hat, soll durch drei Examinatoren vorgenommen werden, die von diesem und seinen Konsultoren ernannt werden; dabei soll er selbst oder ein von ihm Delegierter zugegen sein. In den anderen Provinzen ist die Auswahl der Examinatoren Sache des Provinzials und seines Rates; er selbst oder ein von ihm zu ernennender Stellvertre-

ter soll beim Examen zugegen sein. Außer dieser Abschlußprüfung wird am Ende eines jeden Schuljahres eine weitere Teilprüfung über den in der Schule behandelten Stoff durch zwei auf die gleiche Weise bestimmte Examinatoren im Beisein des Hausoberen abgehalten. Sie dient dazu, den Stand der Kenntnisse festzustellen und mit Zustimmung des Generaloberen – oder in den anderen Provinzen mit Zustimmung des Provinzials – die für ein Weiterstudium Tauglichen auszuwählen sowie die Unfähigen und Nachlässigen auszuscheiden. Im Studienhaus soll an Tagen, an denen Unterricht gehalten wird, die nächtliche Betrachtung eine halbe Stunde nicht überschreiten; dasselbe gilt für die Studierenden bezüglich der morgendlichen und abendlichen Betrachtung. Mit Ausnahme von Hochfesten und Ferienzeiten sind die unterrichtenden Lektoren vom Nachtchor befreit. Alles übrige soll nach dem Gutachten des General- oder Provinzialoberen geregelt werden. Der Obere sorge väterlich dafür, wie es ihm die Liebe eingibt, daß die Studierenden sich vor Beginn des Studiums mit einem Stück Brot und einem Schluck Wein den Magen stärken. Damit aber durch das beständige Studium der Eifer für die Vollkommenheit nicht erkalte, wird vorgeschrieben, daß sie und alle anderen in allen Häusern der Kongregation einmal im Jahr mit Andacht und Eifer acht oder zehn Tage lang zu einer vom Oberen als geeignet befundenen Zeit die geistlichen Exerzitien machen. Die Kleriker dürfen zu den heiligen Weihen nicht zugelassen werden, wenn sie nicht volle fünf Jahre in lobenswerter

Weise in der Kongregation verbracht haben. Sollten sie aber nicht den besten Tugendbeweis erbringen, so werde ihre Weihe nach Belieben des Generaloberen oder Provinzials aufgeschoben. Jene Kleriker, die dem formalen Studium nicht obliegen, müssen mit besonderer Sorgfalt in strenger Zucht gehalten werden. Darum dürfen sie ohne ausdrückliche Erlaubnis des Oberen nicht einmal mit den anderen Religiosen sprechen. Sie sollen niemals ohne dringende Not irgendwohin geschickt werden und dann nur mit einem Begleiter von erprobter Tugend.

Kapitel XXIII

Die Methode der Verkündigung des Wortes Gottes und die hauptsächlichsten Pflichten der Prediger

Keinem, der in unserer minderen Kongregation zur Verkündigung des Wortes Gottes ausersehen ist, soll es erlaubt sein, beim Predigen sich eines derart gehobenen Stiles zu bedienen, daß er unklar wird und das einfache Volk und jene ohne besondere Schulbildung ihn nicht mehr recht verstehen. Vielmehr breche er das Brot des Wortes Gottes den Kleinen und gebrauche eine klare, leichtfaßliche Redeweise, damit die Predigt nicht an Wirkkraft verliere und größerer Erfolg Gottes Ehre mehre. Nachdem sie die Pflicht und die Art und Weise erklärt haben, wie man die göttlichen Gebote genau erfüllt, sollen sie die Leute sorgfältig die Grund-

sätze lehren, ihr Gewissen durch das Bußsakrament gründlich zu reinigen und die Hl. Eucharistie zu empfangen. Sie sollen das Volk in den Geheimnissen des wahren Glaubens in Geduld unterrichten und die Nachlässigeren mit besonderem Eifer betreuen, auf daß diese Jesus Christus überaus wohlgefällige Mühe in vernachlässigten Gebieten von Tag zu Tag reichere Früchte hervorbringe. Das Amt von Fastenpredigern sollen sie nicht übernehmen, sondern dies andern überlassen und diese Zeit in der Einsamkeit unserer Klöster mit Gott verbringen. So sollen sie in der Liebe wachsen und nach dem Fest der Auferstehung des Herrn mit besserem Erfolg wieder apostolische Missionen und andere Dienste im Sinne unseres Institutes zum Heil des Nächsten übernehmen. Aus berechtigten Gründen dürfen sie auch in dieser Zeit Arbeiten übernehmen, wie sie dem Institut eigen sind. Sie sollen das Volk nicht nur ermahnen, sondern auch unterrichten, die Geheimnisse des Lebens, Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus mit Andacht zu betrachten. Sie sollen sie lehren, sich an das Gebet zu gewöhnen. Den Irrtum jener, die die Betrachtung göttlicher Dinge nur für eine Beschäftigung der Ordensleute und Priester halten, sollen sie aufdecken und widerlegen. Sie sollen sie mit passenden Ratschlägen und mit beharrlichem Vertrauen auf Gott ausrüsten und ihnen zeigen, daß beim Gebet übernatürliche Erleuchtungen nicht fehlen werden, durch die sie mehr und mehr die Trugkünste des Teufels und der Welt erkennen, die Häßlichkeit des Lasters einsehen und die ihm entgegen-

gesetzte Schönheit der Tugend erkennen. Eine Hauptaufgabe der Unsrigen sei es auch, dem christlichen Volk eine zarte Andacht zur jungfräulichen Gottesmutter und gebührende Ehrfurcht gegen gottgeweihte Orte und Personen einzuflößen. Um es kurz zu sagen: Sie sollen, nachdem sie Laster und Unsitten mit gütiger Strenge ausgerottet haben, alles tun, was mit Rücksicht auf Zeit, Ort und Personen dem Volke besonders nützlich ist.

Kapitel XXIV

Methode, apostolische Missionen abzuhalten

Nun wollen wir eine Methode für eine erfolgreiche Durchführung von apostolischen Missionen vortragen. Nach dem Zeugnis des Apostels haben nicht alle von Gott die gleichen Gaben erhalten. Darum soll die schwierige Aufgabe, apostolische Missionen zu halten, nur solchen auferlegt werden, die zwei vom Generaloberen oder Provinzial bestimmte Theologen unseres Institutes als geeignet erklären, vor denen sie vorausgehend ein Examen über ausreichendes Wissen ablegen und denen sie Predigten und andere Arbeiten schriftlich zur Einsicht vorlegen. Wenn diese Theologen es verlangen, müssen sie ihnen privat und im geheimen vortragen, was sie dem Volke verkünden wollen. Niemals aber dürfen sie auf Missionen gehen ohne die Erlaubnis des Generaloberen oder Provinzials. Vor allem

mahnen wir die Mitbrüder, die Heiligkeit, die Würde und den Zweck ihres Amtes zu erwägen. Sie mögen nie etwas unterlassen, damit sie nicht als pflichtvergessen erscheinen und es nicht als ihr eigenes Versagen ausgelegt werden könnte, wenn die Mission weniger fruchtbar ausfallen sollte. Wir verordnen keine besonderen geistlichen Übungen, die einem Werke von solcher Wichtigkeit vorausgehen und es begleiten sollen, da wir wissen, daß alle Mitbrüder sich diese Sorge in der Einsamkeit der Häuser unserer Kongregation sich beständig angelegen sein lassen. Diesen Eifer sollen sie nach Kräften in ihrem Dienste beibehalten und sich wenigstens eine halbe Stunde dem Gebet hingeben. Das göttliche Offizium sollen sie mit Andacht verrichten, in frommer Weise das heilige Meßopfer darbringen und, falls sie nicht eine Notlage hindert, sich vorher und nachher innerlich sammeln und all ihr Tun reiflich und klug überlegen. Alles sei im Einklang mit der Heiligkeit des Dienstes.

§ 1. Was man vor der Abreise tun soll

Ehe die für die apostolische Mission Ausersehenen das Kloster verlassen, sollen sie vor dem Sakramentsaltar kniend die Vorschriften dieses Kapitels lesen und versprechen, sie zu halten und sie sollen davon eine Abschrift mitnehmen. Zu Beginn einer jeden Mission sollen sie diese wieder durchlesen. Im Vertrauen auf Gott dürfen sie hoffen, wenn sie diese Vorschriften der Kongregation treu und genau beobachten, daß er ih-

nen seinen Gnadenbeistand niemals versagen und zur rechten Zeit jene Hilfe gewähren wird, durch die sie einen glücklichen Ausgang ihrer Arbeiten erreichen können. Der barmherzige und gerechte Gott wird nämlich erfüllen, was er seinen Getreuen schon durch den Propheten Maleachi verheißen hat: „Mein Bund bedeutete für ihn Leben und Heil; beides gab ich ihm, dazu die Furcht: Er sollte mich fürchten und vor meinem Namen erschrecken. Zuverlässige Belehrung kam aus seinem Mund, nichts Verkehrtes fand sich auf seinen Lippen, in Frieden und Aufrichtigkeit ging er mit mir seinen Weg, und viele hielt er davon ab, schuldig zu werden." (Mal 2,5.6).

§ 2. Die Auswahl der Missionare und die Verteilung der hauptsächlichen Verrichtungen zur Zeit der Mission

Für gewöhnlich werden zwei Mitbrüder für eine Mission auserlesen; doch können es mehrere sein, wenn Bedarf oder Ort es fordern. Von diesen ist jener Oberer, der vom Generaloberen oder Provinzial dazu bestimmt wurde. Ehe sie das Haus verlassen, verspricht der andere, ihm zu gehorchen, und erneuert dieses Versprechen zu Beginn einer jeden Mission. Wenn die Mission begonnen hat, werden zwei würdige und geeignete Männer ausgewählt, um Zwistigkeiten beizulegen, und andere, um das herbeiströmende Volk in Ordnung zu halten. Sollte es vorkommen, daß einer unserer Mitbrüder gerufen wird, Streitigkeiten zu

schlichten oder Feinde zu versöhnen, so erfülle er dieses Amt mit Ruhe und Weisheit. Er bewahre den Gleichmut, beleidige niemanden, ereifere sich nicht, noch lasse er sich vom Zorne hinreißen, wenngleich die Sache peinlich und höchst verdrießlich sein mag. Er gebe sich alle Mühe, durch Geduld und Liebe auch die schwierigsten Hindernisse zu überwinden. Gelingt es ihm nicht das erste Mal, so versuche er es unverdrossen zum zweiten und sogar zum dritten Mal, zum Ziele zu gelangen; ist dennoch seine Mühe umsonst, so soll er im Frieden des Herzens und in Sanftmut die Hartnäckigen verlassen und Gott die Angelegenheit anbefehlen.

§ 3. Das Essen in den Häusern der Wohltäter

Auf Missionen dürfen die Missionare sich in den Privathäusern der Wohltäter aufhalten. Wenn nicht Notwendigkeit es fordert, sollen sie nicht mit anderen, besonders nicht mit Frauen, zusammen speisen. Sie essen jene Speisen, wie christliche Liebe sie Arbeitenden gewährt. Dabei beobachten sie das Stillschweigen, wenn der Obere es nicht für besser hält, zu dispensieren. Nach dem Essen erholen sie sich eine Zeit lang. Wenn etwas bezüglich der Mission zu besprechen ist, so sollen sie das in Kürze und mit Klugheit tun. Wenn sich etwas Ungereimtes ereignet oder etwas gegen die Vorschriften geschieht, so sollen sie sich nicht erzürnen, sondern es geduldig und ergeben tragen. Mit Frauen sollen sie in deren eigenen Häusern kein Gespräch füh-

ren, auch wenn sie Frömmigkeit und Sittenstrenge zeigen. Wer sich über sein Seelenheil aussprechen möchte, soll das, wenn er nicht durch Krankheit oder einen anderen triftigen Grund verhindert ist, im Beichtstuhl oder an einem passenden Orte in der Kirche tun. Sonst finde nirgends eine Zusammenkunft oder vertrauliche Unterhaltung statt, und noch vielmehr sollen sich die Mitbrüder hüten, sie Kirchenlieder zu lehren.

§ 4. Der gegenseitige Umgang

Zur Zeit der apostolischen Mission sei ihr Umgang bescheiden und klug. Sie sollen von nützlichen Dingen reden, vor allem von der richtigen und gewissenhaften Durchführung ihres übernommenen Dienstes. Sie seien zurückhaltend und mäßig im Reden. Wenn einer, auch der Superior, etwas zu tun vorschlägt, möge man es reiflich überlegen. Vom Begleiter werde keine sofortige Antwort gefordert, sondern man lasse ihm Zeit, die Angelegenheit zu überlegen und sie Gott zu empfehlen. Fällt dann der Bescheid wider Wunsch und Erwarten dessen aus, der um eine Meinung gefragt hat, soll er es mit Gleichmut und ohne jedes Zeichen von Verstimmung tragen. Sollte einer am anderen etwas bemerken, das Zurechtweisung oder Tadel verdient, so ermahne er ihn brüderlich zur rechten Zeit und nicht übereilt, außer es würde der Fehler sofortige Abhilfe verlangen. Am Abend, ehe sie schlafen gehen, gebe er die Ermahnung gütig, ruhig und bescheiden, wobei andere nicht zugegen sein sollen. Sie sollen nicht

streiten und zanken und sollen nicht unwillig sein. Der Zurechtgewiesene bringe keine Entschuldigung vor, sondern erweise sich dem Ermahnenden gegenüber demütig und willfährig. Bei der Gewissenserforschung bitte er Gott demütig um Verzeihung und strebe ernstlich nach Besserung. Zu anderer Zeit sprechen sie nicht über Fehler, noch disputieren sie über eine, wenn auch heilige Sache.

§ 5. Durchaus zu haltende Weisungen

Wenn der allerhöchste und allgütige Gott unsere Kongregation durch Mitbrüder bereichert, die mit solcher Gelehrsamkeit ausgestattet sind, daß sie für geeignet gehalten werden, Irrgläubige zu überzeugen und Ungläubige zum christlichen Glauben zu führen, so sollen sie, sobald sie vom Papst oder der Heiligen Kongregation für die Glaubensverbreitung zur Arbeit für deren Seelenheil berufen werden, sich dorthin begeben, wohin immer sie gerufen werden. Die Mitbrüder bringen ganz besonders den Bischöfen und Ortsordinarien pflichtschuldige Ehrerbietung und demütige Unterwürfigkeit entgegen. Sooft die Ordinarien, vor allem jene, in deren Gebiet wir Häuser haben, sie rufen, ihre Tätigkeiten für den geistlichen Fortschritt der ihnen anvertrauten Seelen einzusetzen, bemühen sie sich, ihnen ehrfurchtsvoll zu willfahren, indem sie sorgfältig und gewissenhaft nach Vorschrift des Institutes apostolische Missionen halten oder den Klerus, gottgeweihte Jungfrauen und das Volk durch geistliche

Exerzitien unterrichten. Dabei ist vorausgesetzt, daß sie vom Generaloberen oder Provinzial dazu beauftragt sind. Diese seien bestrebt, sooft der Bischof oder Ortsordinarius darum bittet; jene Mitbrüder zu senden, die sie für geeignet halten. Jene aber, die von den genannten Oberen zu solchen Dienstleistungen berufen und gesandt werden, sollen die Arbeit willig und frohgemut annehmen und durchführen, gleich ob es sich um größere oder kleinere Städte, um Bauerndörfer, Flecken, Inseln oder um Orte handelt, die arm, ungastlich oder lästiger und ungünstiger Witterung ausgesetzt sind. Es gelte ihnen der Wille des Oberen als der Wille Gottes, und sie mögen sich um so mehr um Christi willen freuen, wenn es ihnen zufällt, für das Seelenheil in vernachlässigten und unbekannten Gebieten zu arbeiten. Sollten einige dagegenarbeiten oder Schwierigkeiten bereiten, so mögen sie den Mut nicht verlieren und sich nicht aufregen, sondern sie geduldig und schweigend ertragen, ohne je traurig zu sein oder sich zu beklagen. Werden sie schlecht aufgenommen, weniger geziemend oder nur von wenigen angehört, so sollen sie denselben Gleichmut und diesselbe Ruhe zeigen. Sie sollen diese aber mit Klugheit und Milde durch zugkräftige Beweggründe ermahnen, die Gelegenheit, für das Heil ihrer Seele zu sorgen, nicht vorübergehen zu lassen. Sie sollen die Sache Gottes vertreten und nicht die eigene. Wenn der große Zustrom an einem Ort mehrere Beichtväter erfordert, mögen sie dies in aller Bescheidenheit von der Kanzel aus verkünden und darum bitten, daß der Not abgeholfen werde.

Wenn wiederholte Bitten ergebnislos bleiben, sollen sie die Sache nicht weiter verfolgen, sondern in Ruhe und Frieden ihre apostolischen Arbeiten fortsetzen. Sie sollen nicht klagen noch Vorwürfe machen, wenn die Leute die gegebenen Mahnungen nicht befolgen und nur wenige kommen, sich im Bußsakrament von ihren Sünden zu reinigen. Sie sollen sich damit zufriedengeben, ihnen nachdrücklich ihre Pflicht eingeschärft zu haben und sich überdies ganz demütig dem göttlichen Willen ergeben. Wenn der Gefährte ermüdet vom Predigen zurückkommt und die Beichten der Herbeiströmenden nicht hören kann, so soll der andere Mitbruder den Dienst übernehmen, bis jener sich erholt hat. Meinungsverschiedenheiten sollen sie nach Kräften, besonders vor anderen, meiden. Sie sollen vielmehr die Eintracht in Wille und Gesinnung bewahren, damit sie mit Recht sich rühmen können: „In domo Dei ambulavimus cum consensu, facti bonus odor Christi in omni loco". Damit sie das umso leichter erreichen, sollen sie sich des öfteren über ihre Aufgaben beraten, dabei Klugheit beweisen und sich durch treffenden Rat für die Zukunft vorsehen. Der Gefährte hat besonders dafür zu sorgen, daß für die heiligen Dienste und Handlungen alles Notwendige rechtzeitig vorbereitet werde, daß nichts fehle oder etwas überstürzt und ungeschickt getan werde. Wenn aber trotz der angewandten Sorgfalt etwas weniger glücklich ausfallen sollte, so mögen sie nicht murren, sondern die Angelegenheiten mit ruhigem Gemüte Gott empfehlen. Nach Schluß der Mission sollen sie weder bei Geistlichen

noch bei Laien nachforschen, ob ihre Arbeit beim Volk oder den Vorgesetzten Anklang gefunden habe, sondern es soll ihnen genügen, sie getan zu haben. Im ernstlichen Streben nach Demut verlangen sie nichts weiter als die Ehre Gottes und den Nutzen des Nächsten. Am Tag vor ihrer Abreise bitten sie die Wohltäter in aller Demut, ihnen einen Führer für den Weg mitzugeben. Am nächsten Morgen brechen sie bei Dämmerung zusammen mit diesem auf, meiden tunlichst jede Begleitung, um schweigsam ihres Weges zu ziehen und umso leichter ihren Geist durch Betrachtung himmlischer Dinge erquicken zu können.

§ 6. Rückkehr in die Einsamkeit des Klosters

Von den Missionen nach Hause zurückgekehrt, gönnen sie sich im Herrn einige Zeit der Erholung des Geistes nach Gutdünken des Obern, der mit besonderer Liebe jenen entgegenkommen soll, die im Weinberg des Herrn gearbeitet haben, damit sie gleichzeitig die Kräfte des Leibes und des Geistes nach Bedürftigkeit wieder herstellen. Denen, die von den Missionen zurückgekehrt sind, soll der genannte Obere nicht ohne triftigen Grund erlauben, in die umliegenden Ortschaften zu gehen, auch wenn er darum gebeten und dringend angegangen wird. Die Mitbrüder sollen sich seinem Willen fügen und gern zu Hause bleiben, sich der klösterlichen Ruhe und frommen Betrachtungen zu Füßen Jesu Christi, des Gekreuzigten, widmen. Nach sechs oder acht Tagen maßvoller Erholung zur

Wiederherstellung der Köperkräfte nehmen sie die gewohnten Übungen der Observanz wieder auf.

Kapitel XXV

Das Stillschweigen

Nachdem am Abend der Rosenkranz und die übrigen, weiter unten erwähnten Gebete verrichtet sind, wird mit einem Glöcklein das Stillschweigen angekündigt; es dauert bis zum Ende der vorgeschriebenen Betrachtung und der Feier der heiligen Messe. Das Stillschweigen wird auch nach der Mittagserholung angekündigt und dauert bis zur Vesper. Zu dieser Zeit darf niemand sprechen. Wenn es notwendig ist, so geschehe es mit leiser Stimme. Auf ähnliche Weise darf auch zu anderen Zeiten in der Schule, in der Küche, im Garten und an anderen Plätzen, wo Arbeit für die Kongregation verrichtet wird, über notwendige und zur Sache gehörige, nicht aber über unnütze und überflüssige Dinge, gesprochen werden. Muß jemand gerufen werden, so geschehe es von dem dazu bestellten Bruder durch das bestimmte Rufzeichen, oder die Mitbrüder werden dort gesucht, wo sie im Augenblick beschäftigt sind. Beständiges Stillschweigen werde im Chor, im Refektorium und im Dormitorium beobachtet. Ohne zwingenden Grund dürfen die Mitbrüder an diesen Orten niemals sprechen. Auch ist es außer dem Obern oder seinem Vikar niemandem erlaubt, einen anderen in

seiner Zelle aufzusuchen oder mit ihm ein Gespräch zu führen. Kranke Mitbrüder darf man besuchen.

Kapitel XXVI

Die Erholung

Jeden Tag nach dem Mittag- und Abendessen oder nach dem Imbiß, der an Fasttagen die Stelle des Abendessens einnimmt, soll gemeinsame Erholung stattfinden. Dabei seien sie bescheiden, heiter, freundlich und klug und allen willfährig in dem, was billig ist. Sie sollen Possenreißerei fliehen, niemanden kränken, nicht disputieren und Rechthaberei, Streiterei, kurz alles meiden, was immer die brüderliche Liebe verletzen könnte. Nach dem Mittag- und dem Abendessen beträgt die Erholung drei Viertelstunden. Die Erholung sei für die Priester, die Klerikerprofessen und die Laienbrüder gemeinsam, auf daß in allen die brüderliche Liebe mehr und mehr erstarke und immerfort anhalte. Wenn die Kleriker noch keine Profeß abgelegt und ihr Studium noch nicht abgeschlossen haben, sollen sie von den übrigen getrennt bleiben. Die Laienbrüder gehen nicht eher in die Rekreation, bis sie ihre Obliegenheiten in der Küche, im Refektorium und anderswo besorgt haben. Zur gemeinsamen Erholung sollen Auswärtige nie zugelassen werden, außer solche, für die man wegen Charakter, Würde oder Verdienste klugerweise eine Ausnahme machen zu dürfen

glaubt. Im Sommer werde zwischen der Mittagserholung und der Vesper, eine Ruhepause von eineinhalb Stunden, im Winter von ungefähr einer Stunde eingeschaltet; währenddessen ziehe ein jeder sich in seine Zelle zurück, um zu ruhen.
Einmal in der Woche findet eine Besprechung aus dem Gebiet der Moraltheologie statt, wobei die einzelnen zu den gestellten Fragen ihre Meinung äußern sollen, jedoch bescheiden, kurz und ohne Lärm und Heftigkeit. An allen Festtagen sowie an den Donnerstagen sollen sie die vor der Komplet übrige Zeit nach Gutdünken des Oberen in bescheidener Erholung verbringen, nicht jedoch mit Spiel und anderen Übungen, die den Geist zerstreuen. Gewöhnlich sollen sie von nützlichen Dingen reden, die die Liebe zu Gott entflammen. Sie sollen eingedenk sein, daß diese Erholung gestattet wird, um den Geist zu entspannen, nicht aber, um die Frömmigkeit zu mindern oder gar zu unterdrücken. Am Donnerstag morgen sollen sie sich eifrig dem Studium widmen; am Nachmittag sind sie davon frei. An Festtagen ist es jedem freigestellt, den Vormittag mit geistlichen Übungen oder mit dem Lesen frommer Bücher zu verbringen. Die Zeit, die nach den gemeinsamen Übungen oder besonderen Diensten der Nächstenliebe übrig bleibt, sollen sie in frommer Weise verwenden; sie sollen das Stillschweigen lieben und den Müßiggang fliehen. Vom 15. Juni bis zum 15. September soll wegen der größeren Hitze die Betrachtung nach der Vesper gehalten werden, und die abendliche Erholung soll auf eine Stunde ausgedehnt werden.

Kapitel XXVII

Im Refektorium

Im Refektorium seien sie schweigsam und bescheiden. Beim Essen halten sie die Augen gesenkt und denken dabei an Gott. Um das leichter mit geistlicher Frucht tun zu können, hören sie frommen Sinnes und mit Aufmerksamkeit die Lesung an. Sie seien bestrebt, nach Möglichkeit auch beim Essen Demut, Abtötung und Betrachtung göttlicher Dinge zu üben. Die Dauer der Mahlzeit bleibe dem klugen Ermessen des Oberen anheimgestellt, dessen Pflicht und Aufgabe es ist, die Bedürfnisse des einzelnen zu berücksichtigen und hauptsächlich dafür zu sorgen, daß keinem etwas fehle und alles in rechter Ordnung sich vollziehe. Niemand wechsle ohne Grund seinen Platz. Wer früher mit dem Essen fertig ist, der möge sich umso freier der religiösen Betrachtung widmen. Im Refektorium sollen keine Weltleute zugelassen werden, ausgenommen Wohltäter und andere achtbare Personen, denen besondere Liebe und Zuvorkommenheit entgegengebracht werden soll.

Kapitel XXVIII

Die abendliche Dienstverteilung durch den Oberen

Jeden Abend soll der Obere die Dienste, die am nächsten Tag zu verrichten sind, verteilen, damit alles rich-

tig und genau geschehe. Am Ende der Abenderholung, wenn alle versammelt sind, empfehle der Obere den Mitbrüdern, die Welt zu verachten und den Eifer für das Institut zu bewahren. Über alles schärfe er ihnen die Liebe zu Gott und die gegenseitige Liebe ein. Darauf gebe er ihnen seinen Segen.

Kapitel XXIX

Schlaf und Nachtruhe

Nach dem Segen des Oberen beten die Mitbrüder in der Kirche oder an einem anderen passenden Ort den dritten Teil des Rosenkranzes und die übrigen gewohnten Gebete, nämlich: das Gebet des Herrn, den Engel des Herrn, die Antiphon von der Unbefleckten Empfängnis der allerseligsten Jungfrau Maria „Tota pulchra es, Maria", die Antiphon vom heiligen Erzengel Michael sowie vom Patron des Klosters und außerdem den Psalm „De profundis" für die verstorbenen Wohltäter. Zum Schluß wird die Gewissenserforschung vorgenommen und alle werden vom Oberen mit Weihwasser besprengt. Darauf wird das Stillschweigen angekündigt, worauf sich alle in ihre Zellen begeben, bereit, für das nächtliche Chorgebet wieder aufzustehen. Keiner darf den Habit ausziehen. Im Bett sollen sie eine sittsame Lage einnehmen, an die Gegenwart Gottes und der Engel denken und unangebrachten Zerstreuungen und lästiger Schlaflosigkeit den Zugang wehren, um so leichter und friedlicher zu ruhen. Der

Teufel pflegt nämlich alle Kunstgriffe anzuwenden, um den Dienern Gottes den Schlaf zu rauben, damit sie nicht zur bestimmten Stunde unbeschwerten und freien Sinnes göttliche Dinge betrachten können. Deshalb sollen sie den Herrn bitten, dieses Übel von ihnen abzuwenden und den listigen Feind mit dem Zeichen des lebenspendenden Kreuzes vertreiben, damit er auf keine Weise Schaden verursachen könne. Es steht dem Oberen frei, des Nachts in den Zellen Nachschau zu halten, um zu sehen, ob die Mitbrüder sittsam ruhen. Darum ist es keinem erlaubt, die Zelle zuzusperren, damit er den Oberen in seiner Befugnis nicht hindere.

Kapitel XXX

Die Wahl der Oberen der Kongregation

Alle sechs Jahre wird der höchste Obere der Kongregation gewählt, der „Praepositus" genannt wird. Er hat volle Jurisdiktion über alle Personen, Häuser und Kirchen der Kongregation. Auch er selbst beobachte alle Konstitutionen und gehe den anderen mit dem Beispiel klösterlicher Disziplin voran.
Er soll sämtliche Häuser und Kirchen visitieren und prüfen, ob alle Regeln und Konstitutionen befolgt werden. Mißbräuche beseitige er durch ein sofortiges Heilmittel und trage Sorge, daß alles richtig und ordnungsgemäß vor sich gehe. Da aber vom Haupte größtenteils die Gesundheit der Glieder abhängt, müssen

die Wähler mit allen Kräften danach streben, alle menschlichen Überlegungen zurückzustellen und den Würdigsten und Fähigsten wählen, dem sie die Leitung der ganzen Kongregation auferlegen, und der imstande ist, sie klug und heiligmäßig zu führen. Darum sollen sie, nicht zufrieden mit ihrem eigenen Urteil und Bemühen, durch demütiges Gebet Erleuchtung von Gott erflehen. Zu diesem Zwecke werde drei Tage hindurch in allen Kirchen der Kongregation das Allerheiligste Altarssakrament zur öffentlichen Verehrung der Gläubigen ausgesetzt, damit unser Herr auf die vielen Gebete hin eher das Erwünschte gewähre. Damit aber in einer Sache von so großer Wichtigkeit mit reiflicher Überlegung vorgegangen werde, haben im Generalkapitel nur die folgenden Stimmrecht: der Generalobere, seine beiden Konsultoren, der Generalprokurator, die Provinziale, deren Konsultoren sowie die früheren Generaloberen. Alle diese haben aktives und passives Stimmrecht. Zur Abhaltung dieses Kapitels soll das beste und geeignetste Haus gewählt werden. Vermag es die Unkosten nicht selbst zu tragen, so sollen die übrigen Häuser den ihnen entsprechenden Anteil der Unkosten decken. Das Generalkapitel soll den einzelnen Provinzialen durch ein Rundschreiben wenigstens drei Monate vor Abhaltung angekündigt werden, damit diese es ihren Konsultoren und den übrigen mitteilen können und damit klug und rechtzeitig alle nötigen Vorkehrungen getroffen werden können, besonders wenn eine lange Reise unternommen werden muß. Darauf sollen jene, die das Kapitel einberufen, achtge-

ben. Ist dies alles geschehen, so versammeln sich die Wähler am bestimmten Tage in einem geeigneten Raum. Nach Anrufung des Hl. Geistes gibt jeder geheim und schriftlich seine Stimme ab. Der dazu bestimmte Mitbruder nimmt in Gegenwart von zwei Stimmenzählern die Stimmzettel aus der Urne, in die sie geworfen wurden. Zweidrittel der Stimmen bewirken eine kanonische Wahl. Das Ergebnis wird sodann verlesen, veröffentlicht und in die Kapitelakten eingetragen. Wer so zum Generaloberen gewählt wurde, empfängt von allen die Obedienz und wird als Stellvertreter Christi betrachtet. Hierauf begeben sich alle zur Kirche und danken Gott vor ausgesetztem Allerheiligsten durch ein feierlich gesungenes „Te Deum laudamus". Im gleichen Kapitel werden von den obengenannten Wählern auf die gleiche Weise zwei Generalkonsultoren und darauf der Generalprokurator gewählt. Diese müssen dieselben Eigenschaften besitzen, wie sie der zu wählende Generalobere aufweisen muß. Sie haben den Vorrang vor allen anderen, kommen gleich nach dem Generaloberen selbst und sind ihm allein unterstellt. Ohne Zustimmung der Konsultoren darf der Generalobere keine wichtige Angelegenheit erledigen, die mit der Leitung der Kongregation zusammenhängt. In solchen und ähnlichen Dingen ihres Amtes haben sie entscheidendes Stimmrecht. Sollte der Generalobere sterben oder aus einem anderen Grunde vor Ablauf der sechs Jahre aus seinem Amte scheiden, so übernimmt der erste Konsultor die Leitung der Kongregation. Der zweite Konsultor übernimmt das

Amt des ersten. An dessen Stelle soll vom Vizegeneral und vom Konsultor zusammen mit dem Generalprokurator bis zum Generalkapitel ein anderer aus den würdigeren eingesetzt werden.
Unter Wahrung des entsprechenden Unterschiedes gelten in einem ähnlichen Falle die gleichen Vorschriften für die Ersatzwahl der Konsultoren. Sollte aber der Generalprokurator ausscheiden, so ist dessen Ersetzung durch einen anderen Sache des Generaloberen und seiner Konsultoren. In Ermangelung eines Generaloberen leitet der Vizegeneral die Kongregation bis zum Ende des laufenden Trienniums, nach dessen Ablauf das Generalkapitel abgehalten werden soll. Den einzelnen Provinzen steht ein Provinzialoberer vor, zu dem zwei Konsultoren hinzugewählt werden. Alle drei Jahre werde ein Provinzkapitel abgehalten. Der Provinzial hat es rechtzeitig durch ein Rundschreiben an die einzelnen Häuser der Provinz anzukündigen. Dazu werden außer dem Provinzial und seinen Konsultoren einberufen: die Rektoren der einzelnen Häuser, die alle das Stimmrecht besitzen, sowie der Novizenmeister, falls das Kapitel im Noviziatshaus stattfindet. Auf die oben dargelegte Weise werden der Provinzial und seine Konsultoren gewählt. Letztere besitzen in Sachen ihres Amtes entscheidendes Stimmrecht, und nach dem Provinzial, dem sie unmittelbar unterstellt sind, sollen sie den höchsten Rang einnehmen. Außerdem werden die Rektoren der einzelnen Häuser und ebenso der Novizenmeister gewählt. Dieses Kapitel werde jedoch nicht ohne Wissen des Generaloberen

angekündigt. Er selbst oder sein Stellvertreter hat dabei Stimmrecht und führt den Vorsitz. Sollte etwas die Provinz Betreffendes beschlossen werden, so haben die erlassenen Dekrete keine Rechtskraft, wenn sie nicht vom Generaloberen oder seinem Stellvertreter approbiert werden. Sache des Provinzials ist es, die jährliche Visitation der Häuser und Kirchen durchzuführen; aus vernünftigen Gründen kann er auch einen anderen damit beauftragen. Es steht aber dem Generaloberen frei, diese Visitation auch selbst oder durch seinen Delegierten zu halten. Ebenso ist es Sache des Generaloberen oder Provinzials, dem Novizenmeister einen Gehilfen zu bestimmen und jedem Rektor einen Vikar beizugeben, der in seiner Abwesenheit oder, wenn dieser Hilfe braucht oder verhindert ist, ihm beistehen oder ihn vertreten soll. Dieser nimmt, falls kein Novizenmeister da ist, den ersten Platz nach dem Rektor ein. Wenn während des dreijährigen Zeitraums der Provinzial aus irgendeinem Grunde ausscheidet, so übernimmt sein erster Konsultor die Leitung der Provinz. Sodann wird vom Generaloberen zusammen mit dem Vizeprovinzial und dessen Konsultor ein zweiter Konsultor ausgewählt. Wenn einer der Konsultoren ausscheidet, wird vom Generaloberen zusammen mit dem Provinzial und dessen Konsultor ein anderer nachgewählt. Scheidet ein Rektor aus seinem Amt, so wird vom Provinzial mit Zustimmung seiner Konsultoren ein anderer ausgewählt. Wird nach Abhaltung des Kapitels eine Niederlassung errichtet, so setzt der Generalobere oder der Provinzial zusammen mit den

jeweiligen Konsultoren den Rektor ein. Wenn das geistliche Wohl der Kongregation oder Zeit- und Sachumstände es fordern, kann jeder der obengenannten Amtsträger, der in einem General- oder Provinzkapitel gewählt worden ist, noch einmal in seinem Amt bestätigt werden. Niemand soll zum Amte eines Generaloberen, Prokurators, Provinzials, Konsultors, Rektors oder Novizenmeisters bestimmt oder gewählt werden, der nicht wenigstens volle zehn Jahre in lobenswerter Weise in der Kongregation gelebt hat.

Kapitel XXXI

Die Oberen der einzelnen Häuser und ihre Amtswaltung

Jedem Haus steht ein Oberer vor, der Rektor genannt wird. Er erhält vom Generaloberen oder Provinzial eine Ernennungsurkunde. Diese ist auf ein Jahr begrenzt, und er muß sie jährlich vorweisen, damit sie, wenn es dienlich ist, bestätigt werden kann. Es steht somit dem Generaloberen zu, mit Zustimmung wenigstens einem seiner Konsultoren diese jährliche Verlängerung zu verweigern, einen anderen an seine Stelle zu setzen und zum Rektor zu bestellen. Alle Mitbrüder sollen ihn mit Liebe und Ehrfurcht annehmen und begrüßen und ihn als von Gott erwählt betrachten, um sie auf dem Wege der klösterlichen Vollkommenheit zu leiten. Bei seinem Erscheinen sollen sie sich erhe-

ben, wenn er spricht, ihm aufmerksam zuhören, wenn er befiehlt, untertänig, bescheiden und unverzüglich gehorchen und den eigenen Willen von Herzen dem seinen unterwerfen, indem sie in ihm stets Gott erkennen und verehren. Mit aller Sorgfalt sollen sie danach trachten, sich von ihm gleich Kindern führen zu lassen. Niemals sollen sie froher, ruhiger und zufriedener sein, als dann, wenn sie die Befehle des Rektors empfangen und ausführen, wenn auch diese manchmal unklug erscheinen und nicht nur dem eigenen Willen, sondern auch der Vernunft zu widersprechen scheinen. So mögen sie nach Einfalt und Demut streben und alles von der guten Seite sehen; denn oftmals handelt der Rektor so, um die Untergebenen zu erproben. Übrigens läßt Gott solche Befehle zu, damit sie, die zum Gehorsam verpflichtet sind, an klösterlicher Vollkommenheit zunehmen und auf solche Weise willfährig, sanftmütig und einfältig werden und der eigenen Begierlichkeit absterben. Sie mögen sich wohl hüten, aus irgendeinem Grunde den Ruf des Rektors zu schädigen, damit sie nicht Gott, den sie in ihm beleidigen, zum Rächer haben. Widerspenstige aber und Ehrabschneider sollen gebührend bestraft werden. Die Mitbrüder sollen sich voll Vertrauen an den Rektor wie an einen Vater wenden, ihm ihre Bedürfnisse darlegen, die Geheimnisse ihres Herzens kundtun, die Seelenängste und die Versuchungen des Teufels und ihre eigenen verkehrten Gedanken offenbaren. Sooft sie das in frommer Absicht tun, sollen sie überzeugt sein, daß sie reichlichere Tugendfrüchte und rechtzeitige Hilfe

von Gott erhalten und nicht nur getröstet, sondern auch in Frieden und Freude von dannen gehen werden. Das mögen sie vor allem tun, wenn sie von apostolischen Missionen oder anderen Werken der christlichen Liebe, die sie außer Haus vollbrachten, heimkehren, um über ihre Arbeit Bericht zu erstatten, ihr Verdienst zu mehren, ihre Zweifel zu lösen und, falls sie am Gefährten etwas Tadelnswertes bemerkt haben, es rechtzeitig zu melden, damit das Übel nicht ohne sofortige Heilmittel bleibe und vernachlässigt sich verschlimmere. Die Oberen mögen sich davor hüten, Aufgaben von besonderer Bedeutung jähzornigen, aufgeregten und unbeherrschten Mitbrüdern oder solchen aufzutragen, die mit irgendeinem Gebrechen behaftet sind, das Aufsehen oder Ärgernis erregen könnte. Vom Generaloberen oder Provinzial werde ein besonderer Seelenführer ausgewählt, damit jeder, der in Zweifeln oder Schwierigkeiten seinen Seelenzustand nicht dem Rektor offenbaren will, dies dem Seelenführer gegenüber tun kann. Der Rektor bemühe sich aus allen Kräften mit Hilfe der göttlichen Gnade der ganzen Familie mit gutem Beispiel voranzugehen. Er selbst beobachte eifrig die Regeln und sorge ernstlich dafür, daß die anderen sie mit gleichem Eifer befolgen. Fehlende und Nachlässige soll er väterlich, milde und klug zurechtweisen. Wenn er Verfehlungen straft, so vereine er die Liebe mit dem Eifer für die Zucht. Er ziehe mildere Heilmittel herberen vor und meide stets allzugroße Strenge, damit er von seinen Untergebenen täglich mehr geliebt als gefürchtet werde. Ist er auf diese Weise

den Mitbrüdern lieb geworden, so führt er sie leicht, wohin er will. Dann wird man ihm auch Ehrfurcht, Liebe und Gehorsam entgegenbringen. Er verbinde seine Autorität mit Güte, vereine Milde mit Stärke und Beständigkeit, doch fehle niemals Klugheit und Reife, damit er umso leichter die Beobachtung der Regeln und Konstitutionen erziele. Ein überaus wirksames Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist das gemeinsame Examen. Es obliegt darum dem Rektor, es öfters zu halten, ja wenn nötig, sogar täglich, sei es selbst oder durch einen anderen. Keinem Mitbruder ist es erlaubt, davon fern zu bleiben. Aus dem gleichen Grunde ist es dem Urteil des Generaloberen überlassen, allen Rektoren zu befehlen, es täglich abzuhalten. Zweimal wöchentlich aber muß der Obere ein solches Examen halten oder einen anderen damit beauftragen. Was der Rektor in persönlichen und privaten Konferenzen von den Mitbrüdern gehört hat, soll er mit unverbrüchlichem Schweigen bewahren und es auf keine Weise und durch kein Anzeichen verraten. Pflegt er eifrig Tugend und Gebet, so wird ihm göttliche Erleuchtung und Weisheit nicht versagt bleiben, um die Mitbrüder sicher und weise zur christlichen Vollkommenheit zu führen. Die Pflicht, das Geheimnis zu wahren, bindet in gleicher Weise die Direktoren, Vikare und die anderen Obern der Kongregation. Der Obere besuche öfters die Zellen. Insbesondere soll er Sorge tragen, daß die Laienbrüder nicht nur Christenlehre erhalten, sondern auch über unsere Konstitutionen und das klösterliche Leben unterrichtet werden.

Kapitel XXXII

Das Freitagskapitel

Jeden Freitag kommen die Mitbrüder nach der Vesper im Kapitelsaal zusammen, und nach Anrufung des Heiligen Geistes bekennt ein jeder seine Fehler oder Verstöße gegen die Regeln und Konstitutionen. Sodann richtet der Obere an jeden eine passende Ermahnung und legt ihm eine entsprechende Buße auf. Unter Ausschluß der Kleriker und Laienbrüder wird sodann von den Priestern und den anderen, die durch die heilige Ordnung dazu bestimmt sind, über vorgelegte Fragen verhandelt. Dabei soll ein jeder in Ehrfurcht und Bescheidenheit seine Meinung äußern. Bemerken die Kleriker oder Laienbrüder Verstöße gegen die Vorschriften der Kongregation und die klösterliche Disziplin, so sollen sie es dem Oberen im geheimen mitteilen. Dann kann der Obere dem Übel zeitig entgegentreten, damit es nicht, weil unbeachtet und vernachlässigt, anderen zum Verderben wird. Darum suchen die Kleriker und Laienbrüder den Oberen jeden Monat wenigstens einmal in seinem Zimmer auf. Haben sie nichts anzuzeigen, so bitten sie um heilsame Ermahnung. Schuldige sollen mit Liebe und Klugheit zurechtgewiesen werden. Das eine oder andere Mal möge eine persönliche und verborgene Sache geheim abgemacht werden. Ist das Übel aber offenkundig und bekannt, so geschehe die Zurechtweisung öffentlich im Kapitel, wobei jene Heilmittel angewandt werden

sollen, die nach Beratung mit dem höheren Obern und den älteren Religiosen als die Zweckmäßigsten angesehen werden.

Kapitel XXXIII

Die Reisen und die Enthaltung von weltlichen Dingen

Keiner soll ohne Erlaubnis des Obern, noch – nach dessen Gutdünken – ohne einen von ihm bestimmten Begleiter, das Haus verlassen. Auf der Reise seien sie bescheiden und halten den Geist nach Kräften zu Gott erhoben. Sie sollen zu Fuß reisen. Wenn jedoch die Notwendigkeit oder ein wichtiger Grund die Verwendung eines Pferdes oder einer anderen Bequemlichkeit verlangt, so geschehe dies nur mit Erlaubnis des Obern, die jedoch nur vorsichtig gegeben werden soll. Vor dem Weggehen sollen sie mit der Erlaubnis auch den Segen erhalten, der auch nach der Rückkehr zu erbitten ist. Wenn es sich um eine lange Reise handelt, muß diese Erlaubnis zuerst vom Generaloberen oder Provinzial schriftlich ausgefertigt und mit Siegel versehen, eingeholt werden. Auf dem Wege sollen sie nach Möglichkeit die Gesellschaft von Weltleuten und vor allem von Frauen meiden. Wenigstens eine halbe Stunde sollen sie schweigend ihres Weges gehen, stets aber vieles Reden vermeiden. Gewöhnlich sollen sie von erbaulichen und nützlichen Dingen reden, die immer für Gott entflammen. Sind sie in einen bewohnten Ort ge-

kommen, so suchen sie nach Möglichkeit die Kirche auf, beten dort unseren Herrn im Tabernakel an und erledigen sodann ihre Aufgaben. Wenn sie nachher noch Zeit übrig haben, sollen sie sich Werken der christlichen Barmherzigkeit und Liebe nach den Vorschriften des Institutes widmen. Es ist ihnen nicht erlaubt, sich durch unnötige Besuche, weltliche Geschäfte, zu zerstreuen, vor allem, wenn man dabei mit Frauen verkehren müßte. Doch ziemt es sich, die Obrigkeit zu besuchen, wenn ein gerechter Grund vorliegt, besonders aus Hochachtung und christlicher Liebe, was bisweilen auch anderen zum Vorteil gereichen kann. Im übrigen sollen sie den weltlichen Gepflogenheiten gern ausweichen und vorzugsweise die Kranken in den Spitälern und die Gefangenen in den Kerkern besuchen. Sie sollen sie duch heilsame Ermahnungen aufrichten und trösten und sie aneifern, der Geheimnisse des Leidens des Herrn zu gedenken. Die Ehrfurcht vor dem Hause Gottes sollen sie je nach den Gegebenheiten fördern. Mißbräuche aber, die sie darin entdecken, sollen sie geschickt und klug abstellen lassen. Sie sollen ohne Not nicht in die Häuser von Verwandten gehen, sondern sich den Ihrigen und der Welt völlig abgestorben erweisen, um Gott allein zu leben. Sind aber Verwandte eines unserer Mitbrüder Wohltäter, die die Unsrigen ohne Unterschied gastfreundlich aufnehmen, dann darf auch er zugleich mit den übrigen dieses Liebesdienstes sich erfreuen, wobei er sich bescheiden benehmen soll, wie es sich für einen Ordensmann gehört. Keiner mische sich unter irgendeinem

Vorwande in die Abfassung von Testamenten und Verträgen, in Heiraten oder andere weltliche Geschäfte. Jedem ist es mit Zustimmung des Obern erlaubt, sich im Freien in der Umgebung des Klosters zu ergehen, sei es zur Entspannung des Geistes oder um leichter etwas auswendig zu lernen, vorausgesetzt, daß sie sich nicht allzuweit vom Haus entfernen. Sie mögen dies auch nicht in der Absicht tun, vom Stillschweigen entbunden, unter sich oder mit Auswärtigen ungestörter sprechen zu können.

Kapitel XXXIV

Seelsorge in klosternahen Dörfern und Städten

Besitzt ein Kloster Mitbrüder, die für tauglich erachtet werden, apostolische Missionen und andere Liebeswerke zur Förderung des Heiles des Nächsten zu verrichten, so kann der Obere einen dieser Priester oder Kleriker auswählen, der an den Festtagen sich in die benachbarten Orte begebe, um das Volk in der christlichen Glaubenslehre und in den Werken der Frömmigkeit zu unterrichten. Dabei eifere er sie an zur unermüdlichen Betrachtung des lebensspendenden Leidens und Sterbens unseres Herrn Jesus Christus. Doch führe der betreffende Mitbruder seine ihm übertragene Aufgabe so aus, daß er rechtzeitig heimkehren kann, damit die Mitbrüder das vielfältige Gut der von ihnen erwählten klösterlichen Einsamkeit nach Vorschrift

der Regel bewahren und die mit den übrigen gebräuchlichen Verpflichtungen im Kloster Betrauten nicht über Gebühr belastet werden. An Festtagen sollen sie keine Verpflichtungen übernehmen, und nur deswegen ausgehen, um in benachbarten Orten die sakramentale Beichte der Gläubigen zu hören. Jene aber, die zu irgendeiner Zeit in unsere Kirche kommen, um ihre Sünden zu beichten, sollen mit geziemender Liebe von den für diesen Dienst erkorenen und bevollmächtigten Priestern gehört werden. In den einsamer gelegenen Klöstern jedoch und in den Noviziatshäusern sollen, soweit möglich, keine Frauenbeichten gehört werden. Die Unsrigen sollen keine Verwaltung von Pfarreien übernehmen. Falls aber ein wichtiger Grund es manchmal fordert, muß die Erlaubnis des Generaloberen oder des Provinzials eingeholt werden, damit alles in rechter Ordnung und mit Klugheit geschehe.

Kapitel XXXV

Die Buß- und Verdienstwerke der Kongregation

Außer dem Fasten, wie es in den Konstitutionen vorgeschrieben ist, nehmen die Mitbrüder jeden Mittwoch, Freitag und Samstag eine freiwillige Geißelung des Leibes vor, wobei im Buß- und Trauerton der 50. und der 129. Psalm mit den gewohnten Gebeten verrichtet werden. Sie entfällt vom Weihnachtstag bis zur Oktav von Epiphanie einschließlich, sowie in der

Oktav von Ostern und Fronleichnam. Vom ersten Adventssonntag bis Weihnachten sowie während der ganzen Fastenzeit wird die freiwillige Geißelung auch am Montag einer jeden Woche vorgenommen. Fällt auf diesen Tag ein Fest, wird sie verschoben. Der Obere kann diese Kasteiung des Leibes den Mitbrüdern auch in bedrängten Zeiten für die Kirche, die Kongregation oder das Volk auferlegen. Ferner kann er sie im Geiste des religiösen Eifers zur Zeit einer Novene als Vorbereitung auf ein Fest vorschreiben, um vom Nächsten ein Ungemach abzuwenden oder ihm von Gott eine Gunst zu erflehen. Jedem Mitbruder steht es frei, aus besonderem Tugendeifer dasselbe mit Erlaubnis des Oberen oder des Seelenführers noch öfter zu tun. Wenn diese Erlaubnis fehlt, mögen sie sich hüten, nach eigenem Gutdünken zu handeln, ohne Verdienst des Gehorsams, zu dem sie auf besondere Weise verpflichtet sind, bisweilen auch zum Schaden für die Gesundheit und ohne Nutzen für die Klosterzucht und die Kommunität. Am Freitag sei jeder darauf bedacht, zum Andenken an das Leiden und Sterben des Herrn freiwillig irgendeine körperliche Abtötung auf sich zu nehmen oder ein Tugendbeispiel zu geben, besonders im Refektorium.

Kapitel XXXVI

Die Bußen und Abtötungen für Verfehlungen gegen die Regeln und Konstitutionen

Es ist dem klugen Urteil des Obern überlassen, welche Bußen jenen auferlegt werden sollen, die pflichtsäumig die Regeln und Konstitutionen der Kongregation übertreten. Dies geschehe mit Rücksicht auf die Art und Umstände der Schuld und der Person. Bei schweren und bedeutenden Vorfällen werde das Kapitel einberufen und nach Beratung mit den höheren Obern der Schuldige mit einer Strafe belegt, die als heilsam und passend erscheint. Dabei behaupte aber die christliche Liebe den ihr gebührenden und hervorragenden Platz.

Kapitel XXXVII

Die Pflege der kranken Mitbrüder

Die Gesunden sollen sich den Kranken mit besonderer Sorgfalt widmen. Sie sollen ihnen mit sorgfältiger Aufmerksamkeit und christlicher Liebe dienen und kein leibliches und geistliches Heilmittel unversucht lassen, um den Leidenden in ihren Bedürfnissen Erleichterung und Hilfe zu verschaffen. Die Kranken hingegen sollen alles Angebotene demütig und gern annehmen. Die Weisungen der Ärzte und des Krankenwärters sollen sie frohen Herzens befolgen und sich in allen Dingen

willig und gehorsam erweisen. Die Krankenzimmer seien rein und zweckmäßig eingerichtet. Die Einrichtung sei zwar arm, aber passend, geziemend und wohlgeordnet. Der Hausobere besuche sie häufig und übertreffe alle anderen an Liebe, Sorgfalt und Wachsamkeit, auf daß den Kranken weder Heilmittel noch Trost fehle. Das Krankenbett soll mit einer Stroh- und Wollmatratze und mit bequemen Wollkissen ausgestattet sein, die mit gewöhnlicher, aber reinlicher Leinwand überzogen sind. Wenn der Arzt oder der Leiter der Krankenabteilung entscheidet, daß aus vernünftigem Grund der Habit abgelegt werden soll, sind Leintücher und ein Hemd bereitzustellen. Die Toten aber werden mit dem Habit bekleidet. Die Schwerkranken sollen nie allein gelassen werden, besonders nicht bei Nacht. Wer mit ihrer Überwachung betraut ist, soll alle Sorgfalt anwenden, daß ihnen rechtzeitig leibliche und geistliche Hilfe zuteil werde. Mit noch größerer Sorgfalt sollen jene betreut werden, die an äußerster Schwäche leiden. Bei Beginn des Todeskampfes versammeln sich die Mitbrüder und empfehlen ihn inbrünstig mit vereintem Gebet Gott, damit er eines heiligen Todes sterbe.

Kapitel XXXVIII

Die Verrichtungen beim Tode der Mitbrüder und die Meßopfer und Gebete für sie und die verstorbenen Wohltäter der Kongregation

Wenn ein Priester, Kleriker oder Laienbruder der Kongregation aus dem Leben scheidet, soll der Rektor des betreffenden Hauses, wo sich dies ereignet, den Tod den einzelnen Obern seiner Provinz mitteilen, damit sie mit den vorgeschriebenen Opfern und Gebeten seiner Seele zu Hilfe kommen. Nach Empfang dieser Nachricht werde alsbald im Chor eines jeden Klosters von den versammelten Mitbrüdern das gesamte Totenoffizium gebetet und das Meßopfer dargebracht. Überdies werden von jedem Priester der betreffenden Provinz drei Messen gefeiert. Die Kleriker und Laienbrüder sollen fünfmal die hl. Kommunion empfangen und einen ganzen Rosenkranz beten. Alle Religiosen nehmen einmal eine Geißelung für die Seelenruhe des Verstorbenen vor. Desgleichen ermahnen wir noch alle Mitbrüder der Kongregation, bereitwillig nach Kräften Werke der Frömmigkeit für die Toten zu verrichten und Ablässe nach dem Brauch der katholischen Kirche für sie zu gewinnen in der Überzeugung, daß wir nach dem Tode durch Gottes Zulassung von anderen das erhalten werden, was wir im Leben für die Mitbrüder getan haben. Der Leichnam werde auf einem bloßen Brett auf den Boden gebettet und das Haupt mit Asche bestreut. Die Hände sollen vor der Brust das

Kreuz umfassen. Wenn er Priester war, soll ihm eine Stola um den Hals gelegt werden. Dann werde er an dem dazu bestimmten Orte nach dem Ritus unserer hl. Mutter, der Kirche, begraben. Außer den Gebeten und frommen Werken, die für lebende und verstorbene Mitglieder und Wohltäter der Kongregation beständig verrichtet werden, soll einmal im Monat das Totenoffizium für die verstorbenen Wohltäter verrichtet und das heilige Meßopfer für sie Gott dargebracht werden. Dasselbe geschehe auch für die Mitbrüder unserer Kongregation.

Diese Regeln und Vorschriften verpflichten die Mitbrüder nicht unter Todsünde, soweit sich eine Übertretung nicht auf die Ordensgelübde bezieht. Die Mitbrüder sollen sich indessen nach Kräften eifrig bemühen, die Regeln und Konstitutionen alle genau, getreu und in vollem Umfange zu erfüllen; denn sie sind die wirksamsten und geeignetsten Mittel, um in dem von ihnen erwählten Lebensstande die christliche Vollkommenheit zu erreichen. Alle Religiosen sollen sie daher aufrichtig und einfältig lesen und mit demütigem und geradem Herzen zu erfüllen trachten. Sie sollen sie nicht nach eigenem Gutdünken auslegen und darüber rechten, noch sie willkürlich erklären. Diese Befugnis bleibt in vollem Umfange dem Generalkapitel vorbehalten, in der Zwischenzeit aber dem Generaloberen mit Zustimmung seines Rates. Die Kongregation empfiehlt daher eindringlichst allen ihren vielgeliebten Söhnen, gemeinsam und einzeln, das Studium und die

Hochschätzung der hl. Regeln und Konstitutionen und ihre Befolgung. Wie eine Mutter ermahnt sie einen jeden: „Mein, Sohn, halte meine Gebote und du wirst leben!" Wenn sie nämlich mit religiöser Sorgfalt und reinem Herzen gehalten werden, bringen sie ein friedliches zeitliches und ewiges Leben. Dies möge Gott, dessen Verherrlichung allein durch sie gesucht wird, allen verleihen. Amen.

Die Regeln und Mahnungen sollen die Worte des hl. Abtes Bernhard beschließen: „Ich bitte euch, Brüder, und beschwöre euch inständig, handelt so und stehet fest im Herrn, Geliebteste, immerfort auf die Bewahrung der Ordnung bedacht, damit die Ordnung euch bewahre." So sei es. Amen.

* * * * *

Der Inhalt dieser neuen Sammlung der Regeln und Konstitutionen der Kongregation der Unbeschuhten Regularkleriker vom Kreuz und Leiden unseres Herrn Jesus Christus wird allen, die in dieser Kongregation Profeß abgelegt haben, zur Beachtung übergeben. In bereitwilliger Befolgung der Anweisung unseres Heiligen Vaters Papst Pius VI. haben wir eine genaue Untersuchung vorgenommen und die einzelnen Abschnitte derselben einer Prüfung unterzogen. Da keine Abweichungen von dem festgestellt wurden, was zunächst Papst Benedikt XIV. genehmigt und danach Papst Clemens XIV. in besonderer Weise bestätigt hat-

te, da vielmehr gemäß der Vollmacht, die die genannten Päpste der Kongregation erteilt hatten, durch einstimmigen Beschluß des letzten Generalkapitels lediglich einiges von geringer Bedeutung getilgt, hinzugefügt oder geändert und schließlich das eine oder andere erläutert, neu geordnet und dem praktischen Gebrauch besser angepaßt worden ist, sind wir zu der Überzeugung gelangt und haben den Entschluß gefaßt, daß diese Bestimmungen mit unseren Empfehlungen versehen werden können. Wir bitten daher den Heiligen Vater, er möge geruhen, diese Regeln und Konstitutionen kraft der ihm eigenen obersten Autorität zu bestätigen und zu genehmigen und ebenso anzuordnen, daß diese Sammlung der Regeln und Konstitutionen von allen, die sich dieser Kongregation anschließen wollen, beachtet und befolgt werden solle.

C. Kardinal A. Lanceis

Loco + Sigilli

F. X. Kardinal de Zelada

Loco + Sigilli

* * *

PAPST PIUS VI.

Zum immerwährenden Gedenken. – Nach dem Erlaß Unserer Konstitution „Praeclara virtutum exempla" vom 15. September 1775, durch die Wir die Ordensgesellschaft und die Regeln unserer geliebten Söhne, der Unbeschuhten Regularkleriker der Kongregation vom heiligsten Kreuz und Leiden unseres Herrn Jesus Christus, kraft Apostolischer Autorität bestätigt haben, wollten unsere geliebten Söhne, die Regularkleriker ebendieser Kongregation, auf ihrem im April vergangenen Jahres stattgefundenen Generalkapitel den Grund dafür erforschen, weshalb ihre Gesellschaft nicht den erforderlichen Zuwachs an geeigneten Ordensleuten erhält, um mit ihnen neue Niederlassungen, sogenannte Häuser der Zurückgezogenheit, gründen zu können, obwohl an verschiedenen Orten das Verlangen danach besteht. Außerdem wollten sie ergründen, weshalb nicht wenige ihrer Mitarbeiter sich Krankheiten zuziehen, einige in noch jugendlichem Alter sterben und viele der jungen Leute, während sie sich noch den Studien widmen, infolge ihres schlechten Gesundheitszustandes die Kongregation verlassen und in die Welt zurückkehren. Durch derartige unglückliche Vorfälle werden dann andere, die den Wunsch hatten, sich dieser Gemeinschaft anzuschließen, leicht davon abgehalten. Nach reiflicher Überlegung und durch die Erfahrung einiger Jahre belehrt haben sie als Ursache für dies alles zweifelsfrei erkannt, daß es bei ihnen entsprechend den Vorschriften ihrer

Regel an bestimmten Tagen an gesunden Fischgerichten und auch an Eierspeisen fehlt und daß auch während vieler Monate des Jahres ein erheblicher Mangel an Milchspeisen besteht. Sie sind deshalb oft genötigt, solche Speisen zu sich zu nehmen, die ihrer Gesundheit schaden und für den Erhalt ihrer Kräfte nachteilig sind. Als sie erkannten, daß hieran nicht im geringsten gezweifelt werden könne, haben sie es für notwendig erachtet, dem Apostolischen Stuhl über diesen Stand der Dinge zu berichten; sie waren sich nämlich bewußt, wie es diese Unsere Konstitution vorschreibt, daß dem Apostolischen Stuhl berichtet werden müsse, wenn im Laufe der Zeit aus der Erfahrung heraus etwas zu ändern, zu beseitigen oder hinzuzufügen wäre. Da Wir um die Bedeutung dieser Dinge wissen und den dringlichen Wunsch haben, die Anzahl der Ordensleute in dieser Kongregation, die so überaus reich an christlichen Tugenden und guten Werken ist, möge zunehmen, so daß daraus ein großer Nutzen für die Seelen der Christgläubigen entstehen möge, sind Wir nach reiflicher Überlegung zu der Überzeugung gelangt, es könne nicht hingenommen werden, daß eine kaum entstandene und so nutzbringende geistliche Gemeinschaft so rasch an Zahl abnehme und untergehe; außerdem gehe es auch nicht an, daß der so lobenswerte Fortgang ihres Arbeitens und Wirkens durch irgendein Hindernis aufgehalten werde. Wir sind daher der Auffassung, die Bestimmung der Regel über die Art der Speisen sollte gemäßigt werden. Durch dieses als Breve ergehende Schreiben bestimmen Wir demge-

mäß kraft Apostolischer Autorität, daß abgesehen von den in der Regel festgesetzten Fasttagen an allen Wochentagen diejenigen Speisen gegessen werden dürfen, die alle Gläubigen innerhalb der Kirche gemeinhin zu sich nehmen, und daß auch an den in der Regel vorgesehenen Fasttagen der Genuß von Eiern und Milchspeisen erlaubt sein soll (immer unbeschadet der von der Kirche für alle Gläubigen erlassenen Fastenvorschriften). Da Wir aber auch aus ebendieser von Uns bestätigten Regel ersehen haben, daß das nächtliche Chorgebet durch weitere Frömmigkeitsübungen an den meisten Tagen des Jahres auf mehrere Stunden ausgedehnt wird, so beschließen und bestimmen Wir und ordnen Wir durch Unser gegenwärtiges Schreiben an, daß das nächtliche Chorgebet das Jahr hindurch nie länger als eine und eine halbe Stunde dauern soll, damit es nicht an der notwendigen Zeit für das Studium fehlt. Dies alles soll nach Unserem Willen so gelten, daß dem keine anderslautenden Bestimmungen entgegenstehen.

Gegeben zu Rom bei St. Peter mit dem Siegel des Fischerrings, am 11. März 1785, im elften Jahr Unseres Pontifikats.

Loci + Sigilli

Innoc. Kardinal De Comitibus